

Rechtsanwaltsprüfung im Strafrecht

Frühjahr 2020

A. Aufgabenstellung

Erheben Sie aufgrund des Ihnen vorgelegten „Gerichtsaktes“ als Verteidiger des Angeklagten H H das/die in Frage kommende(n) Rechtsmittel gegen das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 23.10.2018.

B. Prüfungshinweise

Sie können davon ausgehen, dass

- sämtliche Aktenstücke die erforderlichen Unterschriften aufweisen;
- alle Vollmachten gehörig erteilt wurden;
- der Verteidiger des Angeklagten H H fristgerecht „volle Berufung“ angemeldet hat;
- sonstige Rechtsmittel- und allfällige andere Fristen eingehalten wurden;
- sämtliche Ladungen gehörig und rechtzeitig erfolgten;
- die nicht vorgelegten „Ordnungsnummern“ für die Lösung des Falles unerheblich sind.

Die Mitangeklagte/Privatbeteiligte wird in den Unterlagen wahlweise als „S H“ oder „H S“ bezeichnet.

Das Punktemaximum beträgt 50 Punkte. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

Vaduz, 06.03.2020

Uwe Öhri.



LANDESPOLIZEI
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

-1-

13 UR. 2018.184

FL 2018-03-0332

1/4

1
Liechtensteinische Staatsanwaltschaft
25. Mai 2018
Beilagen:
GZ ,02 ST. 2018.223 -1

Fall-Nr.
Sachbearbeitung
Abteilung
Datum

FL 2018-03-0332
Strub Marco
Kommissariat Verkehr
Mittwoch, 23. Mai 2018

Bericht an:
Kopie an:
Kopie an:
Kopie an:
Gegen:

Liechtensteinische Staatsanwaltschaft
Liechtensteinische Staatsanwaltschaft
Ausländer- und Passamt (APA)
Landespolizei
Bekannte Täterschaft

EINGANG IN DER
GERICHTSABTEILUNG
AM: 04. Juni 2018

Abschlussbericht
gem. § 11 Abs. 2 StPO

Tatbestand 1

StGB, § 83 Körperverletzung

Taterfolg

Verletzung: Kratzer

Tatverdächtige/r NP2
Opfer NP1

H. S., geb. , PB
H. H., geb. , PB

Tatbestand 2

StGB, § 83 Körperverletzung

Taterfolg

Verletzung: Kratzer

Tatverdächtige/r NP1
Opfer NP2

H. H., geb. , PB
H. S., geb. , PB

Tatbestand 3

StGB, §107 Gefährliche Drohung

Tatverdächtige/r NP1
Opfer NP2

H. H., geb. , PB
H. S., geb. , PB

Tatort

FL-9495 Triesen, , Parkplatz

Tatzeit

Sonntag, 25. März 2018 ca. 12:15 Uhr

► **Einleitung**

Die Ehe zwischen H. H. und H. S. wurde geschieden. Aus der Ehe stammen 4 gemeinsame Kinder. Die geschiedenen Eheleute leben getrennt, wobei die Kinder bei der Kindsmutter leben und an den Wochenenden zum Kindsvater zu Besuch dürfen.

visiert: 23.05.2018 Strub Marco
freigegeben: 24.05.2018 Blumenthal Gino

FL-54838-DB_ZENT-1

Am Wochenende vom 24.03./25.03.2018 waren zwei Kinder auf Besuch bei dem Kindsvater H. [REDACTED] H. [REDACTED]. Am Sonntag 25.03.2018 wurden die Kinder von der Kindsmutter beim Wohnort des Kindsvaters abgeholt. Dabei kam es auf dem Parkplatz vor dem Mehrfamilienhaus zwischen den geschiedenen Eheleuten zunächst zu einer verbalen Auseinandersetzung und schliesslich zu einer körperlichen Auseinandersetzung, wobei sich die Eheleute gegenseitig verletzten.

Sachverhalt

[REDACTED] H. [REDACTED] S. [REDACTED] wird gemäss Aussagen von H. [REDACTED] H. [REDACTED] verdächtigt am 25.03.2018, um ca. 12:15 Uhr, auf dem Parkplatz vor dem Anwesen [REDACTED] in Triesen nach einer verbalen Auseinandersetzung H. [REDACTED] H. [REDACTED] mit der Hand im Gesicht (Kratzer) verletzt zu haben.

H. [REDACTED] H. [REDACTED] wird wiederum gemäss Aussagen von [REDACTED] H. [REDACTED] S. [REDACTED] verdächtigt im Zuge der Auseinandersetzung [REDACTED] H. [REDACTED] S. [REDACTED] im Brustbereich verletzt zu haben (Kratzer), indem er diese an der Kleidung herum riss.

Zudem wird H. [REDACTED] H. [REDACTED] verdächtigt [REDACTED] H. [REDACTED] S. [REDACTED] mit den Worten 'Ich werde Dich irgendwann töten!' gedroht zu haben und bei der Auseinandersetzung das T-Shirt von [REDACTED] H. [REDACTED] S. [REDACTED] beschädigt zu haben.

H. [REDACTED] H. [REDACTED] erlitt an der linken Gesichtshälfte Kratzspuren. Er begab sich diesbezüglich in keine ärztliche Behandlung.

[REDACTED] H. [REDACTED] S. [REDACTED] wies im rechten Brustbereich einen Kratzer auf. Sie liess sich diesbezüglich im Landesspital Vaduz untersuchen.

Folglich verweisen wir auf den Arztbericht in der Beilage.

Der aufgeführte Sachverhalt bezieht sich nicht auf polizeiliche Feststellungen, sondern stützt sich auf die Aussagen der Beteiligten.

[REDACTED] H. [REDACTED] S. [REDACTED] schliesst sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligte an.

H. [REDACTED] H. [REDACTED] schliesst sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligter an.

Beweismittel

► Meldeerstattung

bei	Strub Marco
am	25.03.2018 14:28 Uhr
Aussage	[REDACTED] H. [REDACTED] S. [REDACTED], geb. [REDACTED], erscheint persönlich und meldet, dass ihr Ex-Ehemann sie heute bei einer Auseinandersetzung verletzt habe. Zudem habe er zu ihr gesagt, dass er sie irgendwann töten werde.

► **Tatortbeschreibung**

Beim Tatort handelt es sich laut Angaben der Beteiligten um den Parkplatz vor dem Anwesen [REDACTED] in Triesen.

► **Aussagen der Beteiligten**

H [REDACTED] H [REDACTED] wurde am 25.03.2018 durch Pol. RIKIC Dragan und am 22.05.2018 durch Pol. Strub Marco niederschriftlich befragt.

[REDACTED] H [REDACTED] S [REDACTED] wurde am 25.03.2018 und am 06.04.2018 durch den Schreibenden niederschriftlich befragt.

Bezüglich der Aussagen verweisen wir auf die Befragungsprotokolle in der Beilage.

Ermittlungen / Massnahmen

► **Bemerkungen**

Die Beteiligten wurden im Zuge der Befragungen über die Berichterstattung an die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft in Kenntnis gesetzt.

► **Beilagen**

- Befragungsprotokolle H [REDACTED] H [REDACTED]
- Befragungsprotokolle [REDACTED] H [REDACTED] S [REDACTED]
- Arztbericht [REDACTED] H [REDACTED] S [REDACTED]
- Fotodokumentation

Anhang: Personen

Person

NP 1

Beteiligung	Opfer, Tatverdächtige/r		
Name	H [REDACTED]	Geschlecht	m
Geburtsname	H [REDACTED]		
Vornamen	H [REDACTED]		
Geburtsdatum	[REDACTED]		
Geburtsort / Land	[REDACTED]		
Heimatort	Mauren		
Nationalitäten	Liechtenstein		
Zivilstand	verheiratet		
Mutter-/ weitere Sprachen	Arabisch		
Konfession	Islam / Moslem		
Beruf	kein erlernter Beruf		
Wohnadresse	FL-9495 Triesen, [REDACTED]		
Telefon Mobil Privat	[REDACTED]		
Arbeitsort	Arbeitssuchend		
Vater Geb. Name Vorname	H [REDACTED] A [REDACTED]		
Mutter Geb. Name Vorname	A [REDACTED] H [REDACTED]		

Person

NP 2

Beteiligung	Opfer, Tatverdächtige/r		
Name	[REDACTED] H [REDACTED]	Geschlecht	w
Geburtsname	[REDACTED] H [REDACTED]		
Vornamen	S [REDACTED]		
Geburtsdatum	[REDACTED]		
Geburtsort / Land	[REDACTED]		
Nationalitäten	Tunesien		
Zivilstand	geschieden		
Ausländerstatus	Daueraufenthaltsbewilligung		
Beruf	Putzfrau		
Wohnadresse	FL-9490 Vaduz, [REDACTED]		
Telefon Privat	[REDACTED]		
Vater Geb. Name Vorname	[REDACTED] H [REDACTED] M [REDACTED]		
Mutter Geb. Name Vorname	[REDACTED] H [REDACTED] K [REDACTED]		



LANDESPOLIZEI
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Fall-Nr.: FL 2018-03-0332
Befragung durch: Rikic Dragan (Kommissariat Sicherheit)
Ort der Befragung: Polizeiposten Vaduz
Datum / Uhrzeit: Sonntag, 25. März 2018 / 16:15 Uhr
Weiter anwesend:

Einvernahme zur Sache

Einvernahme zur Sache als Verdächtige/r

Name:	[REDACTED]	Geschlecht	m
Geburtsname:	[REDACTED]		
Vornamen:	[REDACTED]		
Geburtsdatum:	[REDACTED]		
Geburtsort / Land:	[REDACTED]		
Heimatort	Mauren		
Nationalitäten:	Liechtenstein		
Zivilstand:	verheiratet		
Mutter-/ weitere Sprachen	Arabisch		
Konfession:	Islam / Moslem		
Beruf:	kein erlernter Beruf		
Wohnadresse:	FL-9495 Triesen, [REDACTED]		
Telefon Mobil Privat:	[REDACTED]		
Arbeitsort:	Arbeitssuchend		
Vater Geb. Name Vorname:	[REDACTED] A [REDACTED]		
Mutter Geb. Name Vorname:	A [REDACTED] H [REDACTED]		

Belehrungen, Hinweise und Erklärungen

§ 147 StPO Vermögensverhältnisse

Befragt gebe ich zu meinen Vermögensverhältnissen wie folgt an:

- Einkommen: ca. 2'500.00 vom Sozialamt monatlich
- Vermögen: keines
- Schulden: ca. 104'000.00 Kindergeld, welches vom Staat Liechtenstein vorausbezahlt worden ist
- Sorgepflichten: 4 Kinder (1,5, 4, 7, 12 Jahre)

§ 145 iVm § 116 StPO Übersetzungshilfe

FF

Sie werden informiert, dass Sie die Möglichkeit haben, dieser Vernehmung eine Übersetzungshilfe beizuziehen.

- Ich kann mich in der deutschen Sprache ausreichend verständigen und benötige keine Übersetzungshilfe.

§ 147 iVm § 130 StPO
Tatverdacht

Ihnen wird bekannt gegeben, dass Sie nunmehr als Verdächtige/r vernommen werden und dass Ermittlungen/Vorerhebungen gegen Sie geführt werden wegen: StGB Drohung / Körperverletzung.

Konkret werden Sie verdächtigt, am 25.03.2018, um ca. 12:15 Uhr, in Triesen auf dem Anwesen [REDACTED] H [REDACTED] S [REDACTED] im Brustbereich verletzt zu haben (Kratzer), indem Sie diese an der Kleidung herumrissen. Weiters werden Sie verdächtigt [REDACTED] H [REDACTED] S [REDACTED] mit den Worten 'Ich werde dich irgendwann töten' gefährlich gedroht zu haben.

§ 147 iVm § 130 StPO
Verteidigerkontakt

Sie werden darauf hingewiesen, dass es Ihnen freisteht, sich vor der Einvernahme mit einem Verteidiger zu verständigen.

- Ich verzichte ausdrücklich auf mein Recht, mit einem Verteidiger vor Beginn der Einvernahme in Kontakt zu treten.

§ 147 StPO
Beizug eines Verteidigers zur Vernehmung

Sie werden weiters darüber informiert, dass Sie das Recht haben, zu Ihrer Vernehmung einen Verteidiger beizuziehen.

- Ich verzichte ausdrücklich auf mein Recht, einen Verteidiger zur Vernehmung beizuziehen.

§ 147 iVm § 130 StPO
Aussagebereitschaft

Sie werden darauf hingewiesen, dass es Ihnen freisteht, sich zu äussern oder nicht zur Sache auszusagen. Sie werden weiters darauf aufmerksam gemacht, dass Ihre Aussage Ihrer Verteidigung dienen, aber auch als Beweis gegen Sie Verwendung finden kann.

- Ich möchte aussagen.

Frage-1

Haben Sie die Rechtsmittelbelehrung vollumfänglich verstanden und fühlen Sie sich in der körperlichen und psychischen Verfassung, dass mit Ihnen eine Einvernahme zur Sache durchgeführt wird?

Ja sicher!



Einvernahme zur Sache

25.03.2018

Frage-2 Was sagen Sie zum Vorhalt?

Der Vorhalt stimmt nicht.

Frage-3 Schildern Sie mir den Sachverhalt aus Ihrer Sicht.

Am 24.03.2018, um ca. 09:00 Uhr, hat meine Ex-Frau zwei (S [REDACTED] / H [REDACTED]) der vier Kinder von uns zu mir nach Triesen gebracht. Am Abend haben wir um ca. 18:00 Uhr, telefoniert, wobei sie mir gesagt hat, dass sie immer noch in Zürich ist am Einkaufen und sie die Kinder erst heute abholen wird. Ich habe dem zugestimmt und wir haben das Telefonat beendet.

Heute um 09:12 Uhr hat sie mir dann per whats app geschrieben, dass sie die Kinder abholen komme. Ich habe dann zurückgeschrieben, dass dies in Ordnung ist. Ich bin dann ins Auto gestiegen und bin mit den Kindern zum Wohnort von ihr gefahren. Sie hat jedoch die Türe nicht geöffnet. Ich weiss auch nicht, ob sie zu Hause war. Ich bin dann wieder nach Triesen gefahren. Um ca. 12:10 Uhr ist sie dann die Kinder holen gekommen. Ich habe dann gefragt, wo die ‚grosse Tochter‘ sei. Sie hat mir dann gesagt, dass mich das einen Scheissdreck angehen würde. Es kam dann zu einer verbalen Auseinandersetzung. Im Zuge dieser verbalen Auseinandersetzung kratzte sie mich mit ihren ‚Krallen‘ im Gesicht. Ich habe sie dann am Pullover gepackt, daran gezogen und ihr gesagt, dass sie damit aufhören soll. Sie hat dann aufgehört und mir vor unseren Kindern gesagt, dass ich schwul sei und dass meine Mutter eine Schlampe ist. Ich habe dann nichts mehr gesagt. Sie ist dann davongefahren. Das ist alles was ich zum Sachverhalt sagen kann.

Frage-4 Gibt es Zeugen für diesen Vorfall? Falls ja, machen Sie Angaben.

Leider nicht.

Frage-5 Sind Sie durch den Vorfall verletzt worden? Falls ja, machen Sie Angaben.

Ja, ich habe auf der linken Gesichtshälfte diverse Kratzer. Ich gehe jedoch wegen diesen nicht zum Arzt.

Frage-6 Kam es bereits schon vor diesem Vorfall zu gleich gelagerten Vorfällen?

Ja, immer wieder. Ich möchte jedoch nicht näher darauf eingehen.

Frage-7 Gemäss Angaben von [REDACTED] H [REDACTED] S [REDACTED] hätten Sie ihr mit den Worten ‚Ich werde dich irgendwann töten‘ gefährlich gedroht. Was sagen Sie dazu?

Ich habe ihr ganz sicher nicht gedroht. So etwas habe ich sicher nicht gesagt. Meine Ex-Frau lügt.

Frage-8 Haben Sie in den letzten 24 Stunden vor dem Vorfall alkoholische Getränke, Medikamente oder Betäubungsmittel konsumiert?

Nein.

Frage-9 Wurde durch den Vorfall etwas beschädigt?

Nein. Weder bei mir noch bei ihr.

Frage-10 Wie soll es nun weitergehen?

Ich möchte einfach, dass es meinen Kindern gut geht und fertig. Ich hoffe, dass mir das Amt für Soziale Dienste hilft, damit meine Kinder normal aufwachsen können. Auf Frage gebe ich an, dass ich meiner Ex-Frau sicher nichts antun werde. Sie ist ja die leibliche Mutter meiner Kinder. Die Kinder brauchen eine Mutter und einen Vater.

Frage-11 Es erfolgt eine Berichterstattung an die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft sowie an das Ausländer und Passamt.

Ich nehme dies zur Kenntnis.

Frage-12 Entsprechen Ihre Aussagen der Wahrheit?

Ja, ich habe keinen Grund um zu lügen.

Frage-13 Möchten Sie der polizeilichen Einvernahme noch etwas beifügen?

Nein. Das einzige was ich möchte ist, dass es meinen Kindern gut geht. Ich bin ein guter Vater und werde es auch immer sein.

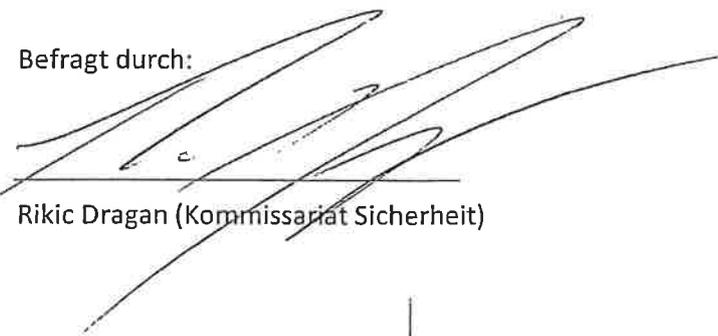
Ende der Befragung 16:47 Uhr

Selbst gelesen und bestätigt



H [REDACTED] H [REDACTED]

Befragt durch:



Rikic Dragan (Kommissariat Sicherheit)



Fall-Nr.: FL 2018-03-0332
Befragung durch: Strub Marco (Kommissariat Verkehr)
Ort der Befragung: Polizeiposten Vaduz
Datum / Uhrzeit: Dienstag, 22. Mai 2018 / 20:34 Uhr
Weiter anwesend:

Strafsache gegen [REDACTED] H [REDACTED] S [REDACTED]
Einvernahme zur Sache

Einvernahme zur Sache als Opfer

Name:	H [REDACTED]	Geschlecht	m
Geburtsname:	H [REDACTED]		
Vornamen:	H [REDACTED]		
Geburtsdatum:	[REDACTED]		
Geburtsort / Land:	[REDACTED]		
Heimatort	Mauren		
Nationalitäten:	Liechtenstein		
Zivilstand:	verheiratet		
Mutter-/ weitere Sprachen	Arabisch		
Konfession:	Islam / Moslem		
Beruf:	kein erlernter Beruf		
Wohnadresse:	FL-9495 Triesen, [REDACTED]		
Telefon Mobil Privat:	[REDACTED]		
Arbeitsort:	Arbeitssuchend- [REDACTED]		
Vater Geb. Name Vorname:	H [REDACTED] A [REDACTED]		
Mutter Geb. Name Vorname:	A [REDACTED] H [REDACTED]		

Belehrungen, Hinweise und Erklärungen

§ 116 StPO
Übersetzungshilfe

Sie werden informiert, dass Sie die Möglichkeit haben, dieser Vernehmung eine Übersetzungshilfe beizuziehen.

- Ich kann mich in der deutschen Sprache ausreichend verständigen und benötige keine Übersetzungshilfe.

§ 115 StPO
Vertrauensperson

Sie haben die Möglichkeit, eine Vertrauensperson zur Vernehmung beizuziehen.

- Ich verzichte ausdrücklich auf die Möglichkeit, eine Vertrauensperson der Vernehmung beizuziehen.

**Art. 8 OHG
Opferbelehrung – Opferhilfe**

Sie werden über die Opferhilfe gemäss Art. 8 Opferhilfegesetz informiert.

- Ich werde bei Bedarf selbst mit der Opferhilfestelle in Kontakt treten.

**§ 31a StPO
Opferbelehrung – Opferrechte**

Sie werden über die Opferrechte gemäss § 31a StPO informiert.

- Ich verzichte auf den Beizug der Opferhilfestelle zur Vernehmung.

**§ 32 StPO
Privatbeteiligung**

Sie werden über die Möglichkeit des Privatbeteiligtenanschlusses und die Rechte des Privatbeteiligten gemäss § 32 StPO (Beweisantragsrecht, Akteneinsichtsrecht, Anwesenheitsrecht an der Schlussverhandlung, Subsidiaranklage) belehrt.

- Ich schliesse mich dem Strafverfahren als Privatbeteiligte/r an, wobei ich den genauen Schadensbetrag vor Gericht bekannt geben werde.

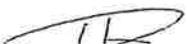
**§ 118 StPO
Wahrheitspflicht**

Sie werden mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht und ermahnt, nach bestem Wissen und Gewissen die reine Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen. Sie werden darauf hingewiesen, dass Sie sich mit einer falschen Aussage strafbar machen können.

**§ 107 StPO
Aussagebefreiungsrecht**

Über die Aussagebefreiung nach § 107 Abs. 1 Ziff. 1 StPO belehrt, wonach ich in einem Verfahren gegen einen Angehörigen nicht zur Aussage verpflichtet bin, erkläre ich:

- Ich verzichte ausdrücklich auf mein Aussagebefreiungsrecht.





LANDESPOLIZEI
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Frage-1

Am 25.03.2018, um ca. 12:15 Uhr, kam es in Triesen vor Ihrem Wohnort zu einer Auseinandersetzung zwischen Ihnen und Ihrer Ex-Frau. Sie haben diesbezüglich schon eine Einvernahme durchgeführt. Heute werden Ihnen die Opferrechte erklärt. Haben Sie diese verstanden?

„Ja, ich habe diese verstanden.“

Frage-2

Möchten Sie nochmals über den Vorfall Stellung nehmen?

„Nein, ich verweise diesbezüglich auf die Einvernahme vom 25.03.2018.“

Frage-3

Möchten Sie der Einvernahme zur Sache noch etwas beifügen?

„Nein.“

Frage-4

Es erfolgt eine Berichterstattung an die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft. Haben Sie dies verstanden?

„Ja, ich habe dies verstanden.“

Ende der Befragung 20:46 Uhr

Selbst gelesen und bestätigt



H [REDACTED] H [REDACTED]

Befragt durch:



Strub Marco (Kommissariat Verkehr)



Fall-Nr.: FL 2018-03-0332
Befragung durch: Strub Marco (Kommissariat Verkehr)
Ort der Befragung: Polizeiposten Vaduz
Datum / Uhrzeit: Freitag, 13. April 2018 / 13:18 Uhr
Weiter anwesend: ZACHARIA Jonny (Dolmetscher) / SCHNETZER Philipp (Verteidiger)
 (Hanna)

Strafsache gegen H. [REDACTED] und H. [REDACTED] S. [REDACTED]
Einvernahme zur Sache

Einvernahme zur Sache als Verdächtige/r

Name:	[REDACTED] H. [REDACTED]	Geschlecht	w
Geburtsname:	[REDACTED] H. [REDACTED]		
Vornamen:	S. [REDACTED]		
Geburtsdatum:	[REDACTED]		
Geburtsort / Land:	[REDACTED]		
Nationalitäten:	Tunesien		
Zivilstand:	geschieden		
Beruf:	Putzfrau		
Wohnadresse:	FL-9490 Vaduz, [REDACTED]		
Telefon Privat:	[REDACTED]		
Vater Geb. Name Vorname:	[REDACTED] H. [REDACTED] M. [REDACTED]		
Mutter Geb. Name Vorname:	[REDACTED] H. [REDACTED] K. [REDACTED]		

Belehrungen, Hinweise und Erklärungen

§ 147 StPO
Vermögensverhältnisse

Befragt gebe ich zu meinen Vermögensverhältnissen wie folgt an:

- Einkommen: Sozialbeihilfe CHF 2'940.00 (Netto) ohne Kindergeld
- Vermögen: kein
- Schulden: keine
- Sorgepflichten: 3 Kinder (12 jährige Tochter, 7 jährige Tochter, 5 jährige Tochter)

§ 145 iVm § 116 StPO
Übersetzungshilfe

Sie werden informiert, dass Sie die Möglichkeit haben, dieser Vernehmung eine Übersetzungshilfe beizuziehen.

- Ich benötige eine Übersetzungshilfe, bevorzugt in folgender Sprache: Arabisch / ZACHARIA Jonny (Dolmetscher)

**§ 147 iVm § 130 StPO
Tatverdacht**

Ihnen wird bekannt gegeben, dass Sie nunmehr als Verdächtige/r vernommen werden und dass Ermittlungen/Vorerhebungen gegen Sie geführt werden wegen: StGB §83 Körperverletzung.

Konkret werden Sie verdächtigt, am 25.03.2018, um ca. 12:15 Uhr, in Triesen auf dem Parkplatz vor dem Anwesen ' [REDACTED] ' H [REDACTED] H [REDACTED] im Gesicht verletzt zu haben.

Art. 50 AuG, Art. 53 PFZG. / Art. 53 AuG, Art. 54 PFZG. / Art. 54 AuG, Art. 55 PFZG.

Prüfung und Einleitung allfälliger Fernhaltemassnahmen

Es erfolgt eine Berichterstattung an das Ausländer- und Passamt zur Prüfung und Einleitung allfälliger Fernhaltemassnahmen (z.B. Einreiseverbot). Möchten Sie sich dazu äussern?

**§ 147 iVm § 130 StPO
Verteidigerkontakt**

Sie werden darauf hingewiesen, dass es Ihnen freisteht, sich vor der Einvernahme mit einem Verteidiger zu verständigen.

- Ich möchte vor Beginn der Einvernahme einen Verteidiger kontaktieren.

**§ 147 StPO
Beizug eines Verteidigers zur Vernehmung**

Sie werden weiters darüber informiert, dass Sie das Recht haben, zu Ihrer Vernehmung einen Verteidiger beizuziehen.

- Ich möchte zur Einvernahme einen Verteidiger beziehen. Philipp Schnetzer.

**§ 147 iVm § 130 StPO
Aussagebereitschaft**

Sie werden darauf hingewiesen, dass es Ihnen freisteht, sich zu äussern oder nicht zur Sache auszusagen. Sie werden weiters darauf aufmerksam gemacht, dass Ihre Aussage Ihrer Verteidigung dienen, aber auch als Beweis gegen Sie Verwendung finden kann.

- Ich möchte aussagen.

Frage-1 Fühlen Sie sich in der körperlichen und psychischen Verfassung, dass mit Ihnen eine Einvernahme zur Sache durchgeführt wird?

„Ja.“

Frage-2 Haben Sie die Belehrungen, Hinweise und Erklärungen eingangs dieser Einvernahme zur Sache verstanden?

„Ja.“

Frage-3 Am 25.03.2018, um 14:28 Uhr, meldeten Sie sich am Schalter der Landespolizei. Dabei gaben Sie an von Ihrem Ex-Ehemann H [REDACTED] H [REDACTED] am Körper verletzt worden zu sein sowie bedroht worden zu sein. Nun werden Sie von H [REDACTED] H [REDACTED] beschuldigt ihn ebenfalls im Gesicht verletzt zu haben. Was können Sie mir dazu sagen?

„Das ist ein Ding der Unmöglichkeit. Das ist nicht passiert.“

Ich habe diesbezüglich nichts hinzu zufügen. Das ist schlicht und einfach verlogen.“

Frage-4 Wie können Sie sich dann erklären warum H [REDACTED] H [REDACTED] einen Kratzer im Gesicht hat (Bild wird vorgezeigt)?

„Ich sage es zum wiederholten Male, der Mann lügt. Er hat vermutlich diese Verletzungen sich selbst zugefügt. Es kann sein, dass er seiner neuen Ehefrau den Auftrag gegeben hätte ihn zu kratzen, damit er angeben kann, dass diese Verletzung von mir verursacht wurde.“

Frage-5 Wie wurden Sie damals verletzt?

„Ich hatte eine Verletzung an der rechten Brust. Ich sass im Auto mit meinen Kindern. Meine Kinder sassn hinten und ich sass vorne auf dem Fahrersitz. Er hat dann durch das offene Fenster mich am Kragen angefasst, gepackt und zu sich heran gezogen. Dabei verletzte er mich an der rechten Brust. Er hat dabei auch mein T-Shirt zerissen.“

Frage-6 Dass das T-Shirt zerissen und beschädigt ist haben Sie das letzte mal nicht gesagt. Warum?

„Ich war bei der letzten Befragung völlig ausser mir und so entsetzt, dass mir die Beschädigung nicht aufgefallen ist.“

Frage-7 Auf dem Foto der Landespolizei ist keine Beschädigung des T-Shirts zu sehen. Warum?

„Bevor ich ins Landesspital ging, fuhr ich zuerst nach Hause und habe das T-Shirt ausgewechselt und bin dann zuerst ins Spital und dann zur Polizei.“ Im Nachhinein stellte sich dies als Fehler heraus, ich hätte sogleich mit dem zerrissenen T-Shirt zur Polizei fahren sollen.

Frage-8 Wo ist das T-Shirt dann nun? T-Shirt zur Polizei fahren sollen.

„Ich habe dieses schon bereits entsorgt.“

Frage-9 Was für einen Wert hatte das T-Shirt für Sie?

„Das ist nicht der Rede wert. Ich schätze so ca. CHF 30.00.“

Frage-10 Es erfolgt eine Berichterstattung an die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft. Haben Sie dies verstanden?

„Ja, ich nehme dies zur Kenntnis.“

Frage-11 Möchten Sie der Einvernahme zur Sache noch etwas beifügen?

„Das Ganze ist nicht ganz spurlos an mir vorbei gegangen. Ich bin psychisch am Boden. Ich habe aus lauter Angst schlaflose Nächte sowohl ich als auch meine Kinder. Zudem kommt, dass ich aus lauter Angst die Rollläden schliesse. Ich wünsche mir keinen Kontakt mehr zu meinem Ex-Mann.“

Mir tun meine Kinder Leid. Da sie ihren Vater nicht immer zu Gesicht bekommen. Er schaut überhaupt nicht auf des Besuchsrecht sowie den Kontakt zu den Kindern. Ich muss die ganze Arbeit mit den Kindern und der Erziehung alleine machen.

Ich fürchte, dass meine Kinder auf Grund der Ereignisse sich nicht mehr auf den Unterricht in der Schule konzentrieren können.“

Frage-12 Entsprechen die hier gemachten Aussagen der Wahrheit?

„Ja.“

Frage an den Verteidiger: Haben Sie ergänzende Fragen:



Frage-13

Was für Angst haben Sie vor Ihrem Ex-Ehemann, wie drückt sich diese Angst aus?

„Mein Ex-Mann tut mich ständig bedrohen, indem er zu mir sagt, dass er ein Extraprogramm für mich hätte. Und schlussendlich wirst Du mal Deine Strafe bekommen und von der Bildfläche verschwinden.“

Ein Tunesier kam zu mir, ich solle aufpassen dass mein Mann nicht eines Tages zu mir kommt und die Kinder mit nach Tunesien nimmt.

Ich fühle mich einfach nicht mehr sicher. Wie ich schon erwähnt habe, lasse ich vor lauter Angst die Rollläden runter. Weiters habe ich einen Verfolgungswahn. Sobald ich das Haus verlasse. Ich bin im Dauerstress von ihm.“

Frage-14

Haben Sie sich zu Wehr gesetzt, als H [REDACTED] H [REDACTED] Sie aus dem Auto ziehen wollte? Kann sein, dass H [REDACTED] H [REDACTED] sich dabei verletzt hat?

„Ich habe H [REDACTED] H [REDACTED] mit beiden Händen von mir weggestossen. Als er mich aus dem Fahrzeug ziehen wollte, öffnete ich die Fahrertüre und habe ihn von mir weggeschoben. Er kann dabei nicht verletzt worden sein.“

Als wir dann vor dem Auto standen, zeigte ich H [REDACTED] H [REDACTED] die Verletzung und sagte ihm, dass ich ihn anzeigen werde. Er erwiderte, dass ich dies ruhig machen solle, dann werde er mich wiederum anzeigen.“

Ende der Befragung 15:45 Uhr

Selbst gelesen und bestätigt

[REDACTED]
[REDACTED] H [REDACTED] S [REDACTED]

Befragt durch:

[Handwritten Signature]

Strub Marco (Kommissariat Verkehr)

Für die Übersetzung Deutsch - Sprache 2

[Handwritten Signature]

Vorname Name



LANDESPOLIZEI
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Fall-Nr.: FL 2018-03-0332
Befragung durch: Strub Marco (Kommissariat Verkehr)
Ort der Befragung: Polizeiposten Vaduz
Datum / Uhrzeit: Sonntag, 25. März 2018 / 14:40 Uhr
Weiter anwesend:

Strafsache gegen H [REDACTED] H [REDACTED]
Einvernahme zur Sache

Einvernahme zur Sache als Opfer

Name:	[REDACTED] H [REDACTED]	Geschlecht	w
Geburtsname:	[REDACTED] H [REDACTED]		
Vornamen:	S [REDACTED]		
Geburtsdatum:	[REDACTED]		
Geburtsort / Land:	[REDACTED]		
Nationalitäten:	Tunesien		
Zivilstand:	geschieden		
Beruf:	Putzfrau		
Wohnadresse:	FL-9490 Vaduz, [REDACTED]		
Telefon Privat:	[REDACTED]		
Vater Geb. Name Vorname:	[REDACTED] H [REDACTED] M [REDACTED]		
Mutter Geb. Name Vorname:	[REDACTED] H [REDACTED] K [REDACTED]		

Belehrungen, Hinweise und Erklärungen

§ 116 StPO
Übersetzungshilfe

Sie werden informiert, dass Sie die Möglichkeit haben, dieser Vernehmung eine Übersetzungshilfe beizuziehen.

- Ich kann mich in der deutschen Sprache ausreichend verständigen und benötige keine Übersetzungshilfe.

§ 119 StPO
Verhältnis zum/zur Verdächtigen

- H [REDACTED] H [REDACTED] ist der Ex-Ehemann (seit September 2017 geschieden)

§ 115 StPO
Vertrauensperson

Sie haben die Möglichkeit, eine Vertrauensperson zur Vernehmung beizuziehen.

- Ich verzichte ausdrücklich auf die Möglichkeit, eine Vertrauensperson der Vernehmung beizuziehen.

**Art. 8 OHG
Opferbelehrung – Opferhilfe**

Sie werden über die Opferhilfe gemäss Art. 8 Opferhilfegesetz informiert.

- Ich werde bei Bedarf selbst mit der Opferhilfestelle in Kontakt treten.
- Ich habe das Informationsblatt "Opferhilfe" ausgehändigt erhalten.

**§ 31a StPO
Opferbelehrung – Opferrechte**

Sie werden über die Opferrechte gemäss § 31a StPO informiert.

- Ich verzichte auf den Bezug der Opferhilfestelle zur Vernehmung.
- Ich habe das Informationsblatt „Opferrechte“ ausgehändigt erhalten.

**§ 32 StPO
Privatbeteiligung**

Sie werden über die Möglichkeit des Privatbeteiligtenanschlusses und die Rechte des Privatbeteiligten gemäss § 32 StPO (Beweisantragsrecht, Akteneinsichtsrecht, Anwesenheitsrecht an der Schlussverhandlung, Subsidiaranklage) belehrt.

- Ich schliesse mich dem Strafverfahren als Privatbeteiligte/r an, wobei ich den genauen Schadensbetrag vor Gericht bekannt geben werde.

**§ 118 StPO
Wahrheitspflicht**

Sie werden mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht und ermahnt, nach bestem Wissen und Gewissen die reine Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen. Sie werden darauf hingewiesen, dass Sie sich mit einer falschen Aussage strafbar machen können.

**§ 107 StPO
Aussagebefreiungsrecht**

Über die Aussagebefreiung nach § 107 Abs. 1 Ziff. 1 StPO belehrt, wonach ich in einem Verfahren gegen einen Angehörigen nicht zur Aussage verpflichtet bin, erkläre ich:

- Ich verzichte ausdrücklich auf mein Aussagebefreiungsrecht.

Frage-1

Fühlen Sie sich in der körperlichen und psychischen Verfassung, dass mit Ihnen eine Einvernahme zur Sache durchgeführt wird?

„Ja.“

Frage-2 Haben Sie die Belehrungen, Hinweise und Erklärungen eingangs dieser Einvernahme zur Sache verstanden?

„Ja.“

Frage-3 Am 25.03.2018, um ca. 12:15 Uhr, kam es in Triesen, beim auf dem Parkplatz des Anwesens [REDACTED], zu einer Körperverletzung. Was können Sie mir zum Vorfall sagen?

„Ich und mein Ex-Ehemann haben drei gemeinsame Kinder. Gestern habe ich die zwei kleinen Kinder zu ihm zu Besuch gebracht. Wir haben abgemacht, dass ich die Kinder heute wieder abholen komme. Ich habe ihm heute Morgen ein WhatsApp geschrieben, dass ich am Morgen noch arbeiten (putzen) gehen würde und danach die Kinder abholen würde.“

Als ich am Mittag die Kinder bei H [REDACTED] H [REDACTED] abholte kam es zwischen ihm und mir zunächst zu einer verbalen Auseinandersetzung. Dabei ging es darum, dass er wissen wollte, wo ich gestern Abend mit meiner anderen Tochter gewesen sei. H [REDACTED] ist recht eifersüchtig. Meine andere Tochter ist 12 jährig. Mit dieser war ich gestern in Zürich am Einkaufen und das habe ich ihm auch so gesagt. Er hat weiter das Gefühl, dass ich die Kinder vernachlässige und halt die grosse Eifersucht.

Auf Grund dessen kam es zunächst zum verbalen Streit. Ich habe dann meine zwei kleinen Töchter ins Auto getan. Dabei ist mir H [REDACTED] nachgelaufen und wir haben dabei weiter gestritten. Dabei packte er mich auch mit beiden Händen am Kragen meiner Jacke. Ich habe dann seine Hände weggeschlagen und bin weiter in Richtung meines Autos gegangen. Als ich meine Töchter im Auto hatte, sass ich ebenfalls ins Auto. H [REDACTED] wurde immer mehr aggressiver. Er packte mich abermals mit beiden Händen am Kragen meiner Jacke/Oberteil und zog mich aus dem Fahrzeug. Dabei erlitt ich eine Kratzwunde an der rechten Brust. In der Folge habe ich ihn mit beiden Hände von mir weggestossen und habe ihm gesagt er solle mich in Ruhe lassen.

H [REDACTED] hat dann von mir abgelassen. Er sagte anschliessend zu mir, dass er für mich ein Programm aufgestellt habe, ich müsse nur warten, er würde mich irgendwann töten. Im weiteren Verlauf spuckte er mich auch ca. 4 mal an. Danach konnte ich von diesem Ort wegfahren.“

Frage-4 Kam es bereits schon vor diesem Vorfall zu einem gleich gelagerten Ereignis?

„Ja, in der Vergangenheit kam es schon mehrmals zu Problemen.“

Frage-5 Hat H [REDACTED] auch geschlagen?

„Nein, er hat nicht geschlagen.“

Frage-6 Wurden Sie oder sonst jemand bei diesem Vorfall verletzt?
Einvernahme zur Sache
Strafsache gegen [REDACTED]

25.03.2018

Frage-7 Welche Verletzungen haben Sie sich dabei zugezogen?

„Ja, ich habe einen Kratzer an der rechten Brust. Ich war bereits im Spital Vaduz und habe mich dort untersuchen lassen.“

Frage-8 Mussten Sie sich deswegen in Behandlung / Therapie begeben, wenn ja bei wem?

„Nein, es ist nur ein Kratzer.“

Frage-9 Es wird Ihnen das Formular "Entbindungserklärung" vorgelegt. Sind Sie bereit dieses zu unterzeichnen um die Ärzte und Therapeuten usw. von deren Verschwiegenheitspflicht zu entbinden, damit die Landespolizei Informationen zu Beweis Zwecken / Berichterstattung einholen kann?

„Ja, ich gebe das Einverständnis.“

Frage-10 Waren oder wie lange noch sind Sie deswegen arbeitsunfähig (Berufsunfähigkeit wie auch Abwesenheit vom Unterricht, Besorgung des Haushalts usw.)?

„Ich bin deswegen nicht arbeitsunfähig.“

Frage-11 Haben Sie in den letzten 24 Stunden vor dem Vorfall alkoholische Getränke, Medikamente oder Betäubungsmittel konsumiert?

„Nein, ich habe nichts dergleichen konsumiert.“

Frage-12 Entstanden durch das hier vorliegende Ereignis psychische Auswirkungen, wenn ja welche und wie äussern die sich in Ihrem Alltag?

„Auf Grund der Aussage von H [REDACTED], dass er mich irgendwann töten wolle, habe ich Angst. Meine Kinder haben ebenfalls grosse Angst vor ihm, wenn er so aggressiv wird.“

Frage-13 Wurde bei diesem Vorfall etwas beschädigt, wenn ja was war der Grund hierfür?

„Nein, es wurde nichts beschädigt.“

Frage-14 Mochten Sie der Einvernahme zur Sache noch etwas beifügen?

„Nein.“

Frage-15 Es erfolgt eine Berichterstattung an die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft sowie an das Ausländer- und Passamt. Haben Sie dies verstanden?

„Ja, ich nehme dies zur Kenntnis.“

Frage-16 Entsprechen die hier gemachten Aussagen der Wahrheit?

„Ja.“

Ende der Befragung 15:14 Uhr

Selbst gelesen und bestätigt

[REDACTED]
[REDACTED] H. [REDACTED] S. [REDACTED]

Befragt durch:



Strub Marco (Kommissariat Verkehr)



Herr
Dr.med. Tonio Wille
FA für Innere Medizin FMH
Unterm Schloss 68
9496 Balzers

Bericht Notfall

Ihr Zeichen
Unser Zeichen
Datum 25.03.2018

Abteilung	Notfallzentrum	Fall-Nr.	221155
Patient	██████ H ██████ S ██████	Geb. am	██████████
Garant	██████	Klasse	Allgemein
Versicher.Nr.	██████████	Tel. Patient	██████████
Beh.Arzt	Dr. med. Martin Liesch, MSc	Hausarzt	Dr. med. Tonio Wille

Innere Medizin

Dr. med. Martin Liesch, MSc
Chefarzt Innere Medizin und Notfall
Facharzt FMH Innere Medizin
Europ. Master In Stroke Medicine, MSc
Notarzt SGNOR
Klin. Notfallmedizin SGNOR

Sehr geehrter Herr Kollege

Wir berichten Ihnen über die **notfallmässige ambulante** Behandlung am 25.03.2018.

Diagnosen

- Kratzspuren Supramammilär rechts
- St.n. häuslicher Gewalt

Allergien

Allergische Rhinitis

Anamnese

Die Patientin kommt selbstständig, gehend auf die Notfallstation, in Begleitung ihrer beiden Töchter. Sie stellt sich zur Dokumentation der Verletzungen vor. Sie berichtet, dass heute Vormittag ihr Ehemann sie seitlich geschubst hat. Sie sei dabei nicht gestürzt, dann wollte er sie festhalten und hat ihr dabei Kratzspuren an der rechten Brust zugefügt. Aktuell bestehen keine Schmerzen und keine Dyspnoe. Die Patientin wollte bereits eine polizeiliche Anzeige aufgeben, konnte die Polizei bisher jedoch telefonisch nicht erreichen (Auf Grund von aktuellen Telefonnetzproblemen im FL). Sie berichtet, dass ihr Ehemann sie schon öfters körperlich angegangen ist und sie auch schon oft eine Anzeige erhoben hat, bisher jedoch ohne Konsequenzen für den Ehemann.

Es wird angegeben dass regelmässig alle Impfungen gemacht wurden.

Sekretariat Innere Medizin
Telefon 00423 235 46 02
Fax 00423 235 45 89
Innere.medicin@landesspital.li

Chirurgie

Dr. med. univ. et Dr. med. scient.
med. Walther Tabarelli
Facharzt für Allgemeinchirurgie
Additivfacharzt für Gefässchirurgie
Chefarzt Chirurgie
Telefon 00423 235 44 54
Fax 00423 235 44 57
walther.tabarelli@landesspital.li

Sekretariat Chirurgie
Telefon 00423 235 44 56
Fax 00423 235 44 57
chirurgie@landesspital.li

H S
Bericht Notfall vom 06.04.2018

Seite 2 von 2

Befund

jährige Patientin, guter AZ, guter EZ (174cm Gross, 74 Kilogramm schwer),
Rechte Mamma: 2x jeweils ca 6cm lange oberflächliche, nicht blutende, teils verkrustete Kratzspuren ca 3
Fingerbreit oberhalb und medial der Mamille. Ansonsten sind weiter keine Traumafolgen ersichtlich.
Pulmo: vesikuläres AG, gute belüftet, keine pathologischen NG, Abdomen weich, keine AWS, kein DS,
keine Resitzenzen, Peristaltik regelgerecht auskultierbar über allen vier Quadranten, NL bds nicht
klopfdolent, WS nicht klopfdolent.
RR: 127/84mmHg, Hf: 87/Min, Temp: 36,4°, O2Sä: 98%

Beurteilung

Es sind zwei oberflächliche Kratzspuren Supramammilär feststellbar.
Es ist eine Fotodokumentation erfolgt.

Procedere

Bei Auftreten von Beschwerden empfehlen wir eine erneute ärztliche Vorstellung.

Freundliche Grüsse
LIECHTENSTEINISCHES LANDESSPITAL

Dipl. med. Laura Iven
Assistenzärztin

Dieser Brief wurde elektronisch visiert (25.03.2018).

Dr. med. Martin Liesch, MSc
Chefarzt Innere Medizin und Notfall

Dieser Brief wurde elektronisch visiert (25.03.2018).



LANDESPOLIZEI
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Fotodokumentation

Fall-Nr.: FL 2018-03-0332

Ereignis: StGB Freiheit (Drohung)

Ort: FL-9495 Triesen, [REDACTED]

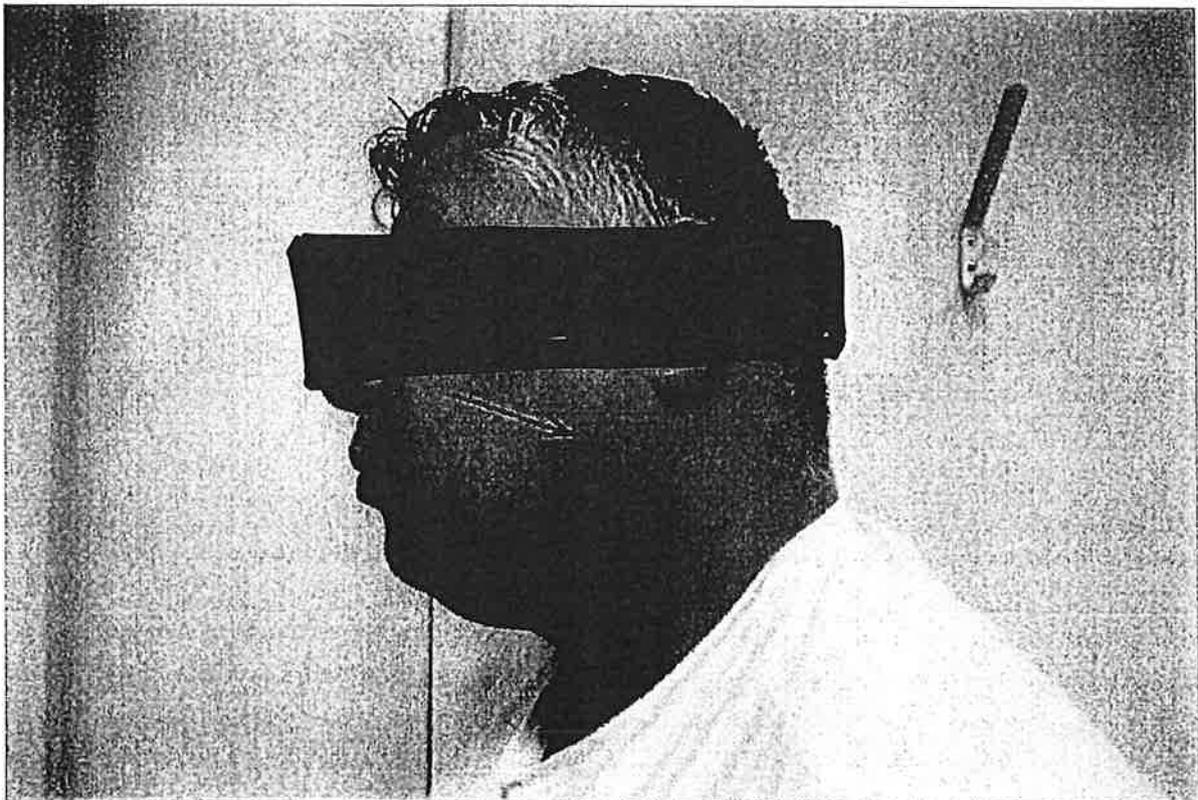
Datum: Sonntag, 25. März 2018 ca. 12:15 Uhr

Erstellt am/ durch: 06.04.2018 / Strub Marco

Bemerkungen:



Aufnahme der Verletzung bei H [REDACTED] S [REDACTED]



Aufnahme der Verletzung bei H [REDACTED] H [REDACTED] (roter Pfeil zeigt Kratzer).



Strafregisterbescheinigung

Familienname: H [REDACTED]
Vorname: H [REDACTED]
Geburtsdatum: [REDACTED]
Geburtsort: [REDACTED]
Staatsangehörigkeit: Fürstentum Liechtenstein
Wohnort: 9495 Triesen, [REDACTED]

1. Verurteilende Behörde: Landgericht, Vaduz, FL OG, FL OGH

Aktenzeichen: 04 ES.2007.19 (14 UR.2006.234)
Datum Urteil: 03.12.2008
Datum RK: 14.09.2009
Straftat: Vergehen der Veruntreuung nach § 133 Abs 1 StGB
Strafe: Freiheitsstrafe von 6 (sechs) Monaten
Probzeit 3 Jahre

Geldstrafe von 60 Tagessätzen à CHF 10.-- (CHF 600.--)
im UEF 30 Tage Ersatzfreiheitsstrafe

Beschluss vom 07.01.2013: endgültige Strafnachsicht

Vollzugsdatum: 16. Dezember 2009

2. Verurteilende Behörde: Landgericht, Vaduz

Aktenzeichen: 03 ES.2014.2 (13 UR.2013.229)
Datum Urteil: 07.03.2014
Datum RK: 27.06.2014
Straftat: Vergehen der Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 197
Abs 1 StGB
Strafe: Freiheitsstrafe 4 Wochen
Probzeit 3 Jahre

Beschluss vom 07.07.2017: endgültige Strafnachsicht

Vollzugsdatum: 27. Juni 2014

3. Verurteilende Behörde: Landgericht, Vaduz

Aktenzeichen: 03 ES.2014.78 (13 UR.2014.329)
Datum Urteil: 24.11.2015
Datum RK: 24.12.2015
Straftat: Vergehen des Hausfriedensbruches nach § 109 Abs 1 StGB
Strafe: Geldstrafe 60 Tagessätze à CHF 10.-- (CHF 600.--)
im Uneinbringlichkeitsfall 30 Tage Ersatzfreiheitsstrafe
bedingt Probezeit 3 Jahre

Beschluss vom 16.04.2018 zu AZ 13 EU.2018.19 (RK:
23.04.2018): Verlängerung der Probezeit auf 5 Jahre

Vollzugsdatum:

4. Verurteilende Behörde: Landgericht, Vaduz

Aktenzeichen: 01 ES.2017.39
Datum Urteil: 30.11.2017
Datum RK: 04.01.2018
Straftat: Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 StGB
Strafe: Geldstrafe 150 Tagessätze à CHF 20.00 (CHF 3'000.00)
im Uneinbringlichkeitsfall 75 Tage Ersatzfreiheitsstrafe

Vollzugsdatum:

5. Verurteilende Behörde: Landgericht, Vaduz

Aktenzeichen: 13 EU.2018.19
Datum Urteil: 16.04.2018
Datum RK: 23.04.2018
Straftat: Vergehen der Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 197 Abs 1 StGB
Strafe: Freiheitsstrafe 6 Wochen
bedingt Probezeit 3 Jahre

Vollzugsdatum:

Fürstliches Landgericht
Vaduz, 4. Juni 2018


Petra Schwarzenegger



-65-

FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
FÜRSTLICHES
LANDGERICHT

13 UR.2018.184

ON 4

Strafregisterauskunft

S [REDACTED] H [REDACTED]
geb. am [REDACTED]

ist im liechtensteinischen Strafregister **nicht** verzeichnet.


Fürstliches Landgericht
Vaduz, 04.06.2018



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
FÜRSTLICHES
LANDGERICHT

Aktenzeichen bitte immer anführen

13 UR.2018.184

ON 7

Landespolizei
Kommissariat Verkehr
zH Marco Strub
Gewerbeweg 4
9490 Vaduz

Vaduz, 06.06.2018/zish

Gerichtliche Vorerhebungen gegen 1. S. [REDACTED] H. [REDACTED], geb. am [REDACTED], wegen des Verdachts des Vergehens der Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB, in eventuelle § 83 Abs 2 StGB, sowie H. [REDACTED] H. [REDACTED], geb. am [REDACTED] wegen Verdachts der Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB, in eventuelle § 83 Abs 2 StGB, und Vergehens der gefährlichen Drogen nach § 107 Abs 1 StGB

Sehr geehrter Herr Strub

Ich beziehe mich auf Ihren Abschlussbericht vom 23.05.2018 zur Fall-Nr. FL 2018-03-0332. Auf der Grundlage dieses Berichts hat die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft Durchführung der oben erwähnten gerichtlichen Vorerhebungen beantragt.

Im Zuge dieser Vorerhebungen beauftrage ich Sie nunmehr über Antrag der Staatsanwaltschaft mit der erneuten Vernehmung der beiden Verdächtigen S. [REDACTED] H. [REDACTED] und H. [REDACTED] H. [REDACTED], insbesondere auch zu den Verletzungen, wie lange diese sichtbar/spürbar waren und woher diese stammen. Diese Fragestellung dient der Abklärung der Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle des §83 StGB.

H. [REDACTED] H. [REDACTED] möge zusätzlich dazu befragt werden ob er nun „H. [REDACTED]“ der „H. [REDACTED] A. [REDACTED]“ mit Vornamen heisst. Auch möge er gegebenenfalls zu Protokoll geben, wann die Änderung des Namens stattgefunden hat und aus welchem Grund. Ebenfalls möge der Verdächtige

H [REDACTED] H [REDACTED] auf seine Verurteilung zu 01 ES.2017.39 hingewiesen werden und ihm die Frage gestellt werden, ob er dieses Urteil zugestellt erhalten hat und falls ja, warum er sodann noch immer Drohungen ausspricht.

In der Beilage übermittle ich Ihnen eine Kopie des Abwesenheitsurteils zu 01 ES.2017.39-14 sowie eine Kopie der Strafregisterbescheinigung des H [REDACTED] [REDACTED] H [REDACTED] (ON 3).

Für allfällige Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Sie können sich aber auch an die zuständige Staatsanwältin lic. iur. Brigitte Kaiser (02 ST.2018.223) direkt wenden.



Freundliche Grüsse
Fürstliches Landgericht

[Handwritten signature of Dr. Anton Eberle]
Dr. Anton Eberle
Fürstlicher Landrichter

Beilage erwähnt



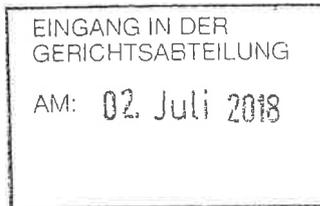
119

13 UR. 2018. 184

11

FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
FÜRSTLICHES
LANDGERICHT

02 ST.2017.213



Aktenzeichen bitte immer anführen

01 ES.2017.39

ON 13

Protokoll

Schlussverhandlung vor dem Fürstlichen Landgericht Vaduz, 30.11.2017

Beginn: 11:00 Uhr

gegen: H. [REDACTED] H. [REDACTED], geboren am
[REDACTED], [REDACTED] 9495 Triesen

wegen: Vergehen der gefährlichen Drohung nach
§ 107 Abs 1 StGB

Anwesende

Landrichter: Dr. Johannes Witwer
Schriftführer: Gerichtspraktikant Lukas Willburger
Anklägerin: Staatsanwältin Brigitte Kaiser
Angeklagter: nicht erschienen
Dolmetscherin: Ivet Kask über Interlingua

Die Strafsache wird aufgerufen.

Der Angeklagte ist nicht erschienen. Die Ladung ist ausgewiesen.

Die Verhandlung ist öffentlich und wird in Abwesenheit des Beschuldigten gem. § 295 StPO durchgeführt. Verlauf und Inhalt der

Schlussverhandlung werden vom Richter für alle Anwesenden hörbar diktiert.

Verlesen wird der Strafantrag der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft vom 22.05.2017 (ON 2).

Eröffnung des Beweisverfahrens

Gemäss § 198a Abs. 1 Z 6 und Abs 2 StPO als verlesen gilt der gesamte Akteninhalt, nach allseitigem Verzicht auf wörtliche Verlesung.

Verlesen wird die Einvernahme des Beschuldigten H. H. vor der Landespolizei vom 09.03.2017, ON 1, Seite 13 bis 17.

Hierauf wird vernommen

der Zeuge

B. A. Personalien wie im Akt,
wahrheitserinnert, belehrt gemäss § 108, 228
StGB, gibt an:

Ich kenne den Beschuldigten nicht.

Unter Vorhalt des Strafantrages und der Übersetzung des Wortlauts bestätigt der Zeuge:

Ja, das hat so stattgefunden. Ich habe mich bedroht gefühlt. Ich habe mich aber in diesem Land sicher gefühlt und habe schon angenommen, dass solche Drohungen nicht umgesetzt werden.

Ich bin Eisenleger, das ist Schwerarbeit. Ich habe heute den ganzen Tag nicht arbeiten können. Dies von 07.30 Uhr bis 17.30 Uhr.

I.d.k.E.

Der Zeuge beansprucht an Zeugengebühren CHF 200.00.

Der Richter verkündet den

Beschluss:

Die Gebühren des Zeugen B. A. werden mit CHF 200.00 bestimmt und der Rechnungsführer wird zur spesenfreien Auszahlung an den Zeugen angewiesen.

vernommen wird
der Zeuge

A. F. geboren am [REDACTED], Schweizer Staatsangehöriger, wohnhaft in 9470 Buchs SG, [REDACTED], wahrheitserinnert, vorläufig unbeeideter, belehrt gemäss § 108, 228 StGB, gibt an:

An sich habe ich dieses Telefongespräch am 10.04.2017 zwischen dem Beschuldigten und dem Zeugen L. zumindest teilweise gehört. Ich habe dann selber mit dem Beschuldigten gesprochen.

Unter Vorhalt des Strafantrages:

Ich kann das nicht genauso bestätigen, aber sinngemäss hat er das gesagt. Der Beschuldigte hat gesagt, er wisse wo der Zeuge L. wohnt, er komme zu ihm, usw. Ich habe gehört, dass von „schneiden“ gesprochen wurde, was aber zu schneiden beabsichtigte, habe ich nicht gehört.

Ld.k.E.

Der Zeuge verzichtet auf Zeugengebühren.

Weitere Beweisanträge werden nicht gestellt.

Schluss des Beweisverfahrens

Die Staatsanwältin beantragt Schuldspruch in Sinne des Strafantrages sowie eine schuld- und tatangemessene Bestrafung in Form eines Abwesenheitsurteils.

Schluss der Verhandlung.

Der Fürstliche Landrichter verkündet das

Urteil

Im Namen von Fürst und Volk

H. [REDACTED] H. [REDACTED], geb. am [REDACTED],
geschieden, liechtensteinischer Staatsangehöriger,
Hilfsarbeiter, wohnhaft in 9495 Triesen,
[REDACTED], ist

schuldig,

er hat am 10.04.2017 in Vaduz B. [REDACTED] A. [REDACTED] gefährlich bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen, indem er ihm am Telefon sagte: „Ich weiss wo du genau wohnst/Ich werde dir den Schwanz abschneiden und ihn dir in deinen Mund stecken/Ich will dich alleine sehen, ich komme zu dir, aber nicht mit leeren Händen/Wart bis ich dich erwische, dann weisst du, was dich erwartet.“

Er hat hiedurch

das Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 StGB

begangen und wird hiefür

nach dieser Gesetzesstelle unter Anwendung des § 37 StGB zu einer

Geldstrafe von 150 Tagessätzen

(im Nichteinbringlichkeitsfall zu 75 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe)

sowie gemäss § 305 StPO zum Ersatz der mit CHF 200.00 bestimmten Kosten des Strafverfahrens.

verurteilt.

Die Höhe des einzelnen Tagessatzes wird mit CHF 20.00 bestimmt. Die gesamte Geldstrafe beträgt sohin CHF 3'000.00.

Der Richter erläutert die wesentlichen Entscheidungsgründe und erteilt Rechtsmittelbelehrung.

Nach RMB:

Die Staatsanwältin gibt kein Erklären ab.

Ende: 11.30 Uhr

Der Fürstliche Landrichter:



Der Schriftführer:





FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
FÜRSTLICHES
LANDGERICHT

15 UR. 2018. 134

12

EINGANG IN DER
GERICHTSABTEILUNG

AM: 02. Juli 2018

Aktenzeichen bitte immer anführen

01 ES.2017.39

ON 14

ABWESENHEITSURTEIL

(gem. § 327 StPO)

Im Namen von Fürst und Volk

Das Fürstliche Landgericht in Vaduz hat durch den Fürstlicher Landrichter Dr. Johannes Witwer in der Strafsache

gegen: H. [REDACTED] H. [REDACTED], geboren am [REDACTED], 9495 Triesen,
[REDACTED],

wegen: Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 StGB

Über den von der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft gestellten Strafantrag (ON 2), nach der am 30.11.2017 in Anwesenheit des Schriftführers Gerichtspraktikant Lukas Willburger und der Vertreterin der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft Brigitte Kaiser sowie in Abwesenheit der Beschuldigten H. [REDACTED] H. [REDACTED] durchgeführten öffentlichen und mündlichen Schlussverhandlung am selben Tag

zu Recht erkannt

H. [REDACTED] H. [REDACTED], geb. am [REDACTED], geschieden,
liechtensteinischer Staatsangehöriger, Hilfsarbeiter, wohnhaft in
9495 Triesen, [REDACTED], ist

schuldig,

er hat am 10.04.2017 in Vaduz B. [REDACTED] A. [REDACTED] gefährlich bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen, indem er ihm am Telefon sagte: „Ich weiss wo du genau wohnst/Ich werde dir den Schwanz abschneiden und ihn dir in deinen

Mund stecken/Ich will dich alleine sehen, ich komme zu dir, aber nicht mit leeren Händen/Wart bis ich dich erwische, dann weisst du, was dich erwartet.“

Er hat hiedurch

das Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 StGB

begangen und wird hiefür

nach dieser Gesetzesstelle unter Anwendung des § 37 StGB zu einer

Geldstrafe von 150 Tagessätzen

(im Nichteinbringlichkeitsfall zu 75 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe)

sowie gemäss § 305 StPO zum Ersatz der mit CHF 200.00 bestimmten Kosten des Strafverfahrens.

verurteilt.

Die Höhe des einzelnen Tagessatzes wird mit CHF 20.00 bestimmt. Die gesamte Geldstrafe beträgt sohin CHF 3'000.00.

Gründe:

Mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichtes vom 28.09.2017, ON 10, wurde die Schlussverhandlung auf den 30. November 2017, 11.00 Uhr, anberaumt. Die Ladung zu dieser Schlussverhandlung samt Strafantrag ON 2 wurde dem Beschuldigten H. am 07.10.2017 zugestellt. Der Beschuldigte hat die Empfangsbestätigung am 07.10.2017 unterfertigt.

Der Beschuldigte ist trotz ausgewiesener Ladung zur Schlussverhandlung vom 30.11.2017 nicht erschienen. Die Schlussverhandlung vom 30.11.2017 wurde in Abwesenheit des Beschuldigten gemäss § 295 StPO durchgeführt.

Der Beschuldigte wurde am 09. Mai 2017 vor der Landespolizei als Verdächtiger zur Sache einvernommen. Er wurde auch über den dem Strafantrag ON 2 zugrunde liegenden Tatverdacht unterrichtet. Der Beschuldigte hat von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht (ON 1, AS 13 – 17).

Ist der Angeklagte bei der Schlussverhandlung nicht erschienen, so kann in seiner Abwesenheit die Verhandlung vorgenommen und das Urteil gefällt werden, wenn die Straftat in die Zuständigkeit des Einzelrichters (§ 15 Abs 3 StGB) fällt und der Angeklagte bereits in der Untersuchung vernommen und ihm die Vorladung zur Schlussverhandlung persönlich zugestellt wurde.

Da der Beschuldigte trotz ausgewiesener Ladung zur Schlussverhandlung vom 30.11.2017 nicht erschienen ist und in der Untersuchung bereits von der Landespolizei am 09. Mai 2017 vernommen wurde, konnte die Schlussverhandlung und Fällung des Urteils in seiner Abwesenheit erfolgen.

Der Beschuldigte ist in [REDACTED] geboren, in Liechtenstein wohnhaft, geschieden und Hilfsarbeiter.

Die Strafregisterbescheinigung des Beschuldigten weist drei Verurteilungen aus (ON 3).

Der Beschuldigte hat am 10.04.2017 in Vaduz B. [REDACTED] L. [REDACTED] gefährlich bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen, indem er ihm am Telefon sagte: „Ich weiss wo du genau wohnst/Ich werde dir den Schwanz abschneiden und ihn dir in deinen Mund stecken/Ich will dich alleine sehen, ich komme zu dir, aber nicht mit leeren Händen/Wart bis ich dich erwische, dann weisst du, was dich erwartet.“ Am 10.04.2017 erhielt [REDACTED] H. [REDACTED] S. [REDACTED] (geschiedene Gattin des Beschuldigten) von ihrem Kollegen [REDACTED] F. [REDACTED] A. [REDACTED] Unterstützung beim Transport der neu gekauften Wohnungseinrichtung. [REDACTED] B. [REDACTED] A. [REDACTED] war beim Abladen dieser Möbel behilflich. Beim Abladen dieser Möbelstücke beim Wohnort von [REDACTED] H. [REDACTED] S. [REDACTED] erschien der Beschuldigte und konnte sehen, dass B. [REDACTED] A. [REDACTED] beim Möbeltransport behilflich war. B. [REDACTED] A. [REDACTED] hat den Beschuldigten an diesem Tag zum ersten Mal gesehen und hat dann den oben angeführten Anruf bekommen, wobei die lautstarken Drohungen auch von [REDACTED] F. [REDACTED] A. [REDACTED] wahrgenommen wurden. B. [REDACTED] A. [REDACTED] hat sich durch diese Äusserung anlässlich des Telefonates vom 10.04.2017 auch durch den Beschuldigten bedroht gefühlt.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aufgrund der diesbezüglich grundsätzlich übereinstimmenden und glaubhaften Angaben der beiden Zeugen B. [REDACTED] A. [REDACTED] und F. [REDACTED] vor der Landepolizei am 10. April 2017 bzw. am 11. April 2017. Die beiden Zeugen B. [REDACTED] A. [REDACTED] und A. [REDACTED] F. [REDACTED] haben ihre Angaben auch in der Schlussverhandlung vor dem Fürstlichen Landgericht am 30.11.2017 bestätigt. B. [REDACTED] A. [REDACTED] hat sich durch diese Äusserung anlässlich des Telefonates vom 10.04.2017 auch bedroht gefühlt. Es bestanden keinerlei Bedenken, die Angaben dieser beiden Zeugen B. [REDACTED] A. [REDACTED] und A. [REDACTED] F. [REDACTED] den Feststellungen zugrunde zu legen.

Wer einen anderen gefährlich bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen, ist nach § 107 Abs 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen. Die Tathandlung nach § 107 Abs 1 StGB besteht in der gefährlichen Bedrohung, worunter eine gefährliche Drohung zu verstehen ist. Die Äusserung des Beschuldigten, er werde dem Zeugen B. [REDACTED] A. [REDACTED] den Schwanz abschneiden bzw. er komme nicht mit leeren Händen zu ihm, er soll warten, bis er ihn erwische, dann wisse er, was ihn erwarte, kann als gefährliche Drohung qualifiziert werden. Einerseits wird doch mit einer erheblichen Körperverletzung gedroht, die ernst gemeint erschien, um beim Zeugen B. [REDACTED] A. [REDACTED] begründete Besorgnis einzuflössen, wobei nach objektiver Beurteilung eine solche Drohung geeignet ist, begründete Besorgnis einzuflössen. Andererseits hat der Beschuldigte auch angedroht, er werde nicht mit leeren Händen zum Zeugen B. [REDACTED] A. [REDACTED] kommen, er soll warten, bis er ihn erwische, dann wisse er, was ihn erwarte. Auch diese Androhung des Vorbeikommens ist nach objektiver Beurteilung geeignet, begründete Besorgnis einzuflössen. Der Beschuldigte hat den Zeugen B. [REDACTED] A. [REDACTED] auch absichtlich angerufen, um ihn durch diese Äusserung in Furcht und Unruhe zu versetzen.

Der Beschuldigte hat somit das Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 StGB sowohl in subjektiver als auch in objektiver Hinsicht erfüllt.

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist die Schuld des Täters. Bei der Bemessung der Strafe hat das Gericht die Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und auch auf die Auswirkungen der Strafe und anderer zu erwartenden Folgen der Tat auf das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft Bedacht zu nehmen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äussere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch

einen mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen nahe liegen könnte.

Im Allgemeinen ist die Strafe umso strenger zu bemessen, je grösser die Schädigung oder Gefährdung ist, die der Täter verschuldet hat oder die er zwar nicht herbeigeführt, aber auf die sich sein Verschulden erstreckt hat, je mehr Pflichten er durch seine Handlung verletzt, je reiflicher er seine Tat überlegt, je sorgfältiger er sie vorbereitet oder je rücksichtsloser er sie ausgeführt hat und je weniger Vorsicht gegen die Tat hat gebraucht werden können.

Bleibt zu prüfen, inwieweit in der gegenständlichen Strafsache besondere Erschwerungsgründe und besondere Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen sind. Als erschwerend sind die teilweise einschlägigen Vorstrafen zu werten. Besondere Milderungsgründe liegen nicht vor. Unter Zugrundelegung dieser Strafzumessungsgründe erachtet das Gericht bei einer Strafdrohung bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe unter Anwendung des § 37 StGB (Verhängung einer Geldstrafe anstelle von Freiheitsstrafen), eine Geldstrafe im Ausmass von 150 Tagessätzen, (im Nichteinbringlichkeitsfalle 75 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) als schuld- und tatangemessen. Die Höhe des einzelnen Tagessatzes mit CHF 20.00 entspricht den persönlichen Verhältnissen (Hilfsarbeiter) des Beschuldigten.

Fürstliches Landgericht
Vaduz, 30.11.2017

Dr. Johannes Wirwer
Fürstlicher Landrichter



Lukas Willburger Gerichtspraktikant
Schriftführer



Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen dieses Abwesenheitsurteil kann der Beschuldigte gemäss § 297 StPO zunächst innert der unerstreckbaren Frist von 14 Tagen nach Zustellung Einspruch erheben. Er hat diesfalls nachzuweisen, dass er durch ein unabwendbares Hindernis abgehalten wurde, in der Schlussverhandlung zu erscheinen.
2. Gegen dieses Abwesenheitsurteil kann innert der unerstreckbaren Frist von 14 Tagen nach Zustellung auch Berufung erhoben werden.
Die Berufung kann mündlich zu Protokoll erklärt werden oder ist schriftlich in zwei Exemplaren beim Fürstlichen Landgericht in Vaduz einzubringen. Die Berufung muss eine ausdrückliche oder durch deutlichen Hinweis erkennbare Berufungserklärung, ob gegen den ganzen Inhalt oder gegen welchen Teil des angefochtenen Urteils Berufung erhoben wird, enthalten. Ferner müssen in der Berufung die geltend gemachten Berufungsgründe wegen vorliegender Nichtigkeit (Verletzung eines Gesetzes) oder wegen des Ausspruchs über die Schuld (Beweisfrage) oder über die Strafe angeführt und begründet werden. Es können unbeschränkt neue Tatsachen angeführt und Beweismittel beantragt werden, die jedoch unter Angabe aller zur Beurteilung ihrer Erheblichkeit dienenden Umstände bei sonstigem Ausschluss ihrer Geltendmachung in der Berufungsverhandlung bereits in der Berufungsschrift mitzuteilen sind. Wenn die Berufung wegen vorliegender Nichtigkeitsgründe (Verletzung eines Gesetzes) ergriffen wird, sind die geltend gemachten Nichtigkeitsgründe deutlich und bestimmt zu bezeichnen. Die Berufung hat ausserdem einen Antrag, der auf Aufhebung oder Abänderung und gegebenenfalls welche Abänderung des Urteils lauten kann, zu enthalten. Mit der Berufung kann auch der Ausspruch über die Kosten angefochten werden. Wenn keine Berufung erhoben wird, ist gegen den Ausspruch über die Kosten nur Beschwerde zulässig, welche ebenfalls binnen 14 Tagen ab Zustellung dieser Urteilsausfertigung beim Landgericht mündlich zu Protokoll zu erklären oder schriftlich in einem Exemplar zu überreichen ist, einen Antrag auf Aufhebung oder Abänderung und gegebenenfalls welche Abänderung des Kostenspruchs und die Beschwerdegründe zu enthalten hat.



Fall-Nr. FL 2018-03-0332
Sachbearbeitung Strub Marco
Abteilung Kommissariat Verkehr
Datum Donnerstag, 28. Juni 2018

Bericht an: Fürstliches Landgericht, z.H. Dr. Anton Eberle
Kopie an: Liechtensteinische Staatsanwaltschaft, z.H. lic. iur. Britte Kaiser
Kopie an: Ausländer- und Passamt (APA)
Kopie an: Landespolizei
Gegen: Bekannte Täterschaft
Bezug: Aktenzeichen: 13 UR.2018.184 / ON 7

Abschlussbericht 02

gem. § 11 Abs. 2 StPO

Auf Grund des Ersuchens vom 06.06.2018 um gerichtliche Vorerhebungen gegen H [REDACTED] S [REDACTED] und H [REDACTED] H [REDACTED] wurden folgende Erhebungen durchgeführt.

H [REDACTED] H [REDACTED] wurde am 21.06.2018 und H [REDACTED] H [REDACTED] S [REDACTED] wurde am 28.06.2018 durch den Schreibenden niederschriftlich befragt.

Bezüglich der Aussagen verweisen wir auf die Befragungsprotokolle in der Beilage.

Zudem wurden von der Identitätskarte von H [REDACTED] H [REDACTED] und der Verletzung (Kratzer) von H [REDACTED] S [REDACTED] Fotos erstellt.

Wir verweisen auf die Fotodokumentation in der Beilage.

Des Weiteren wurde eine Kopie des Abwesenheitsurteils 01 ES.2017.39 (ON 14) mittels Empfangsbestätigung an H [REDACTED] H [REDACTED] ausgehändigt.

Bezüglich der Empfangsbestätigung verweisen wir auf die Beilage.

► Beilagen

- Ihre Akten
- Befragungsprotokoll H [REDACTED] H [REDACTED]
- Befragungsprotokoll H [REDACTED] H [REDACTED] S [REDACTED]
- Fotodokumentation
- Empfangsbestätigung



Fall-Nr.: FL 2018-03-0332
Befragung durch: Strub Marco (Kommissariat Verkehr)
Ort der Befragung: Polizeiposten Vaduz
Datum / Uhrzeit: Donnerstag, 21. Juni 2018 / 09:48 Uhr
Weiter anwesend:

Strafsache gegen H [REDACTED] / H [REDACTED]
Einvernahme zur Sache

Einvernahme zur Sache als Verdächtige/r

Name:	H [REDACTED]	Geschlecht	m
Geburtsname:	H [REDACTED]		
Vornamen:	H [REDACTED]		
Geburtsdatum:	[REDACTED]		
Geburtsort / Land:	[REDACTED]		
Heimatort	Mauren		
Nationalitäten:	Liechtenstein		
Zivilstand:	verheiratet		
Mutter-/ weitere Sprachen	Arabisch		
Konfession:	Islam / Moslem		
Beruf:	kein erlernter Beruf		
Wohnadresse:	FL-9495 Triesen, [REDACTED]		
Telefon Mobil Privat:	[REDACTED]		
Arbeitsort:	Arbeitssuchend		
Vater Geb. Name Vorname:	H [REDACTED] A [REDACTED]		
Mutter Geb. Name Vorname:	A [REDACTED] H [REDACTED]		

Belehrungen, Hinweise und Erklärungen

§ 147 StPO
Vermögensverhältnisse

Befragt gebe ich zu meinen Vermögensverhältnissen wie folgt an:

- Einkommen: siehe letzte Einvernahme
- Vermögen:
- Schulden:
- Sorgepflichten:

§ 147 iVm § 130 StPO
Tatverdacht

Ihnen wird bekannt gegeben, dass Sie nunmehr als Verdächtige/r vernommen werden und dass Ermittlungen/Vorerhebungen gegen Sie geführt werden wegen: StGB Körperverletzung.

Konkret werden Sie verdächtigt, am 25.03.2018, um ca. 12:15 Uhr, in Triesen auf dem Anwesen [REDACTED] H [REDACTED] S [REDACTED] im Brustbereich verletzt zu haben (Kratzer), indem Sie diese an der Kleidung herumrissen. Weiters werden Sie verdächtigt [REDACTED] H [REDACTED] S [REDACTED] mit den Worten 'Ich werde dich irgendwann töten' gefährlich gedroht zu haben.

§ 147 iVm § 130 StPO

Verteidigerkontakt

Sie werden darauf hingewiesen, dass es Ihnen freisteht, sich vor der Einvernahme mit einem Verteidiger zu verständigen.

- Ich verzichte ausdrücklich auf mein Recht, mit einem Verteidiger vor Beginn der Einvernahme in Kontakt zu treten.

§ 147 StPO

Beizug eines Verteidigers zur Vernehmung

Sie werden weiters darüber informiert, dass Sie das Recht haben, zu Ihrer Vernehmung einen Verteidiger beizuziehen.

- Ich verzichte ausdrücklich auf mein Recht, einen Verteidiger zur Vernehmung beizuziehen.

§ 147 iVm § 130 StPO

Aussagebereitschaft

Sie werden darauf hingewiesen, dass es Ihnen freisteht, sich zu äussern oder nicht zur Sache auszusagen. Sie werden weiters darauf aufmerksam gemacht, dass Ihre Aussage Ihrer Verteidigung dienen, aber auch als Beweis gegen Sie Verwendung finden kann.

- Ich möchte aussagen.

Frage-1

Die Landespolizei wurde vom Fürstlichen Landgericht beauftragt Sie zu dem vorliegenden Fall nochmals zu befragen. Wie lange war der Kratzer in ihrem Gesicht spürbar?

„Der Kratzer hat ca. 5-6 Stunden leicht geschmerzt. Danach habe ich nichts mehr bemerkt. Der Kratzer war nicht tief. Ich denke dieser wurde von meiner Frau mit einem Fingernagel verursacht. Ich war diesbezüglich nicht beim Arzt, da so ein kleiner Kratzer keine ärztliche Behandlung benötigt.“

Frage-2

Wie lange war der Kratzer noch vorhanden?

„Den Kratzer hat man nach zwei-drei Tagen nicht mehr gesehen.“



Frage-3 Ihre Ex-Frau hatte einen Kratzer an der Brust. Sie beschuldigte Sie diesen verursacht zu haben. War es ihre Absicht ihre Ex-Frau zu verletzen?

„Wie ich schon in den Einvernahmen zuvor erwähnt habe, gab es zwischen uns eine verbale Auseinandersetzung. Aber ich habe meine Ex-Frau in keiner Weise verletzt, sprich einen Kratzer an der Brust zugefügt. Ich vermute, dass meine Ex-Frau den Kratzer sich selbst zugefügt hat, um mich einer Körperverletzung zu beschuldigen. Nochmals ich habe sie nicht verletzt. Wir haben uns lediglich verbal gestritten und meine Absicht war einfach den Streit zu beenden. Ich hatte sicherlich nicht vor meine Ex-Frau zu verletzen, da ich von der Vergangenheit weiss, dass dies nur zu Problemen führen kann.“

Frage-4 Wie heissen Sie richtig zum Vornamen?

„Als ich im Jahr 1992 nach Liechtenstein gekommen bin, habe ich noch zum Vornamen H [REDACTED] A [REDACTED] geheissen.

Ich habe dann im 2004 eine Namensänderung gemacht und seither ist der Vorname H [REDACTED]“

Frage-5 Sie wurden im Jahr 2017 vom Landgericht verurteilt. Haben Sie dieses Urteil (01 ES.2017.39) erhalten?

„Ich glaube ^{nicht} ~~schon~~ das ich das Urteil erhalten habe. Aber mir sagt die Geldstrafe in der Höhe von CHF 3'000.00 überhaupt nichts. Ich kann mich nicht daran erinnern.“

Frage-6 Sie wurden dabei bezüglich der gefährlichen Drohung schuldig gesprochen. Warum sprechen Sie dann erneut Drohungen aus?

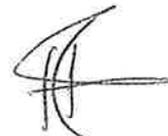
„Ich möchte hierbei erwähnen, dass ich keine erneuten Drohungen ausgesprochen habe. Ich will ja keine weiteren Probleme. Ich denke meine Ex-Frau hat sich diese Geschichte nur ausgedacht.“

Frage-7 Möchten Sie der Einvernahme noch etwas beifügen?

„Ich bin mir meiner Verurteilungen der Vergangenheit bewusst. Auf Grund deswegen möchte ich in Zukunft auch keine Probleme mehr. Ich bin wieder verheiratet und bin glücklich in der neuen Beziehung. Meine Ex-Frau erschwert mir jedoch mit ihrem Verhalten mein Leben. Ich erwäge zudem von hier wegzuziehen, damit ich mehr Abstand zu meiner Ex-Frau habe.“

Frage-8 Es erfolgt eine Berichterstattung an die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft. Haben Sie dies verstanden?

„Ja, ich habe dies verstanden und nehme es zur Kenntnis.“



Ende der Befragung 10:27 Uhr

Selbst gelesen und bestätigt



H [REDACTED] H [REDACTED]

Befragt durch:



Strub Marco (Kommissariat Verkehr)



Fall-Nr.: FL 2018-03-0332
Befragung durch: Strub Marco (Kommissariat Verkehr)
Ort der Befragung: Polizeiposten Vaduz
Datum / Uhrzeit: Donnerstag, 28. Juni 2018 / 14:27 Uhr
Weiter anwesend:

Strafsache gegen [REDACTED] H [REDACTED] S [REDACTED] und H [REDACTED] H [REDACTED]
Einvernahme zur Sache

Einvernahme zur Sache als Verdächtige/r

Name:	[REDACTED] H [REDACTED]	Geschlecht	w
Geburtsname:	[REDACTED] H [REDACTED]		
Vornamen:	S [REDACTED]		
Geburtsdatum:	[REDACTED]		
Geburtsort / Land:	[REDACTED]		
Nationalitäten:	Tunesien		
Zivilstand:	geschieden		
Ausländerstatus:	Daueraufenthaltsbewilligung		
Beruf:	Putzfrau		
Wohnadresse:	FL-9490 Vaduz, [REDACTED]		
Telefon Privat:	[REDACTED]		
Vater Geb. Name Vorname:	[REDACTED] H [REDACTED] M [REDACTED]		
Mutter Geb. Name Vorname:	[REDACTED] H [REDACTED] K [REDACTED]		

Belehrungen, Hinweise und Erklärungen

§ 147 iVm § 130 StPO

Tatverdacht

Ihnen wird bekannt gegeben, dass Sie nunmehr als Verdächtige/r vernommen werden und dass Ermittlungen/Vorerhebungen gegen Sie geführt werden wegen: StGB §83 Körperverletzung.

Konkret werden Sie verdächtigt, am 25.03.2018, um ca. 12:15 Uhr, in Triesen auf dem Parkplatz vor dem Anwesen [REDACTED] H [REDACTED] H [REDACTED] im Gesicht verletzt zu haben.

§ 147 iVm § 130 StPO

Verteidigerkontakt

Sie werden darauf hingewiesen, dass es Ihnen freisteht, sich vor der Einvernahme mit einem Verteidiger zu verständigen.

- Ich verzichte ausdrücklich auf mein Recht, mit einem Verteidiger vor Beginn der Einvernahme in Kontakt zu treten.





§ 147 StPO

Beizug eines Verteidigers zur Vernehmung

Sie werden weiters darüber informiert, dass Sie das Recht haben, zu Ihrer Vernehmung einen Verteidiger beizuziehen.

- Ich verzichte ausdrücklich auf mein Recht, einen Verteidiger zur Vernehmung beizuziehen.

§ 147 iVm § 130 StPO

Aussagebereitschaft

Sie werden darauf hingewiesen, dass es Ihnen freisteht, sich zu äussern oder nicht zur Sache auszusagen. Sie werden weiters darauf aufmerksam gemacht, dass Ihre Aussage Ihrer Verteidigung dienen, aber auch als Beweis gegen Sie Verwendung finden kann.

- Ich möchte aussagen.

Frage-1 Brauchen Sie für heute auch einen Dolmetscher?

„Nein, für heute brauche ich keinen Dolmetscher.“

Frage-2 Sie hatten bezüglich der Streitigkeiten einen Kratzer an der Brust. Woher stammt dieser Kratzer?

„Ja, ich hatte von mir aus gesehen einen Kratzer an der Brustseite. Dieser Kratzer wurde mir durch H [REDACTED] im Zuge der Auseinandersetzung zugefügt.“

Frage-3 Wollte H [REDACTED] H [REDACTED] Sie absichtlich verletzen?

„H [REDACTED] wollte mich ja aus dem Auto ziehen. Ich denke, dass er dies im Zuge dieser Handlung gemacht hat. Er hätte aber auch wissen müssen, dass er mich mit dieser Handlung verletzen könnte. Er hätte ja einfach auch nur mit mir reden können.“

Frage-4 Hat der Kratzer Ihnen Schmerzen zugefügt und wie lange waren diese für Sie spürbar?

„Ja, als er mir den Kratzer zugefügt hatte entstanden mir Schmerzen. Ich habe diesen Kratzer auch noch zwei Tage lang gespürt. Der Kratzer war sicherlich noch eine Woche sichtbar.“

[REDACTED]

Frage-5 Wie gross waren diese Schmerzen?

„Ich bin Diabetikerin und deswegen ist es für mich noch mehr spürbarer. Ich kann auch kein Blut sehen, dann wird mir schwindlig. Wenn ich den Schmerz beschreiben soll, war dieser eine Art wie brennen.“

Frage-6 Hatten Sie durch diese Verletzung einen Arbeitsausfall oder sonstige Einschränkungen?

„Nein.“

Frage-7 Es erfolgt eine Berichterstattung an die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft. Haben Sie dies verstanden?

„Ja, ich habe dies verstanden.“

Frage-8 Möchten Sie der Einvernahme zur Sache noch etwas beifügen?

„Nein.“

Frage-9 Entsprechen die hier gemachten Aussagen der Wahrheit?

„Ja.“

Ende der Befragung 14:48 Uhr

Selbst gelesen und bestätigt

[REDACTED]
[REDACTED] H [REDACTED] S [REDACTED]

Befragt durch:

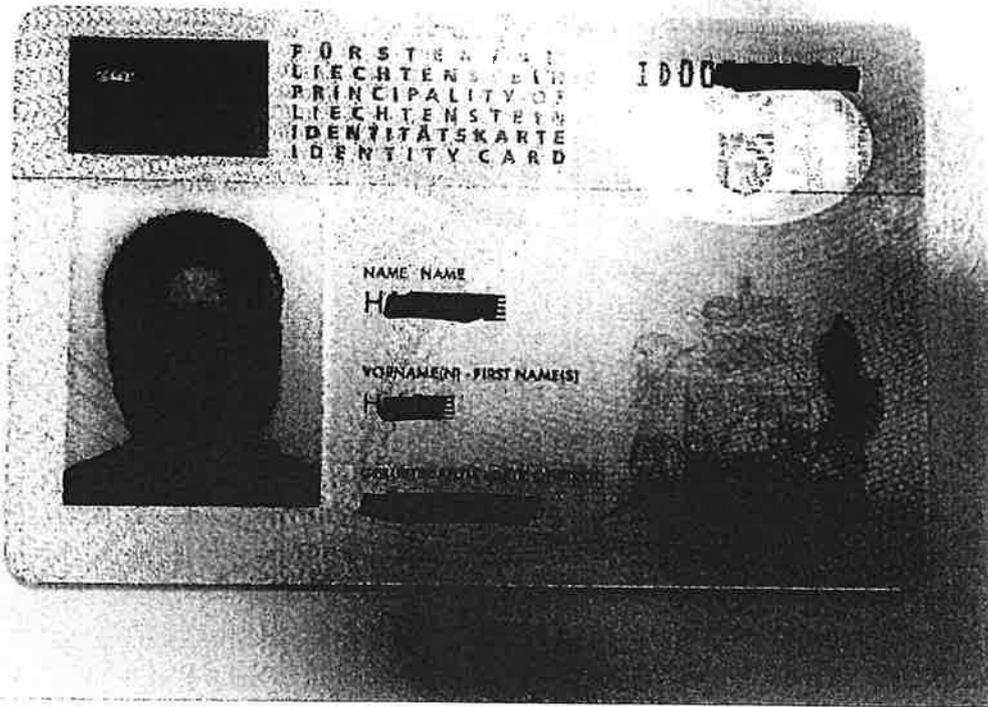


Strub Marco (Kommissariat Verkehr)



Fotodokumentation

Fall-Nr.: FL 2018-03-0332
Ereignis: StGB Freiheit (Drohung)
Ort: FL-9495 Triesen, [REDACTED]
Datum: Sonntag, 25. März 2018 ca. 12:15 Uhr
Erstellt am/ durch: 28.06.2018 / Strub Marco
Bemerkungen:



Aufnahme der ID von H. H.



Aufnahme der Verletzung (Kratzer) von H. S. Aufnahme vom 28.06.2018



Aufnahme der Verletzung (Kratzer) von
[REDACTED] H [REDACTED] S [REDACTED]. Aufnahme vom
28.06.2018



Empfangsbestätigung

Fall-Nr.: 01 ES.2017.39
SABA: stma
Abteilung: SIVE-VE

Der/ die Unterzeichnende bestätigt, die unten aufgeführten Gegenstände erhalten zu haben.

1. Kopie Gerichtsurteil 01 ES.2017.39
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

Empfänger

Name/ Vorname: H. H.
Geburtsdatum:
Adresse:
PLZ/Ort: 9495 Triesen
Identifikation ID

Unterschrift

Ausgehändigt von: stma

Vaduz, den 21.06.2018

BESCHLUSS

Die Schlussverhandlung

- gegen:
1. S. [REDACTED] H. [REDACTED], geboren am [REDACTED], [REDACTED],
9490 Vaduz
 2. H. [REDACTED] H. [REDACTED], geboren am [REDACTED],
[REDACTED], 9495 Triesen

wegen: Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 StGB
Vergehen der Körperverletzung nach § 83 Abs 2 StGB

wird auf

Donnerstag, 28. August 2018, 09:00 Uhr, Verhandlungssaal 1

anberaumt.

VERFÜGUNG

Lade:

1. Angeklagte(n):
- 1.: S. [REDACTED] H. [REDACTED], geboren am [REDACTED],
[REDACTED], 9490 Vaduz
 2. H. [REDACTED] H. [REDACTED], geboren am
[REDACTED], [REDACTED], 9495 Triesen

eigenhändig mit GS des Strafantrages ON
17

2. Verteidiger: hinsichtlich 1. roth+partner, ON 8

3. Gesetzlicher Vertreter:

2. ~~Vorführungsbefehl an Lapo und Gefängnis~~

3. Liechtensteinische Staatsanwaltschaft
Zu 02 St.2018.223

4. ~~Bewährungshilfe~~

5. ~~Lade die Zeugen:~~

6. Privatbeteiligtenvertreter:
hinsichtlich 1. roth+partner, ON 8

7. ~~Sachverständiger:~~

8. Dolmetscher: für arabische Sprache

9. Verständige Privatbeteiligte:
~~S~~ / ~~H~~

10. Verständige APA ✓

11. Verständige Presse ✓

12. Verständige einen Gerichtspraktikanten als Schriftführer vom Termin

13. Protokoll vorbereiten ✓

Häumele

14. Akten einholen: *laut OK 3!* ✓

15. Strafregisterauskunft einholen: FL

16. WV mit Strafregisterauskunft (Bewährungshilfe?)

17. Allfällige Vorakten laut Strafregisterauskunft einholen

18. Kal (WV/SchV)

6.7.18

Vaduz, 06.07.2018/WIJO

19.



An das

01 ES.2018.57

Fürstlich Liechtensteinische Landgericht

22

9490 Vaduz

Beschuldigter

H. H.
[REDACTED]
FL-9495 Triesen

FÜRSTLICHES LANDGERICHT
VADUZ
E 16. 08. 2018 15:36
durch Boten
Postaufgabe:

vertreten durch:

MAG. ANTONIUS FALKNER
RECHTSANWALT AG
Verwaltungsrat:
Mag. jur. Antonius Falkner
Rechtsanwalt
Lethgasse 8 / FL-9490 Vaduz
T. +423 / 237 26 26 F. +423 / 237 26 20

wegen:

§ 107 StGB
Bemessungsgrundlage: CHF 5.000,-- s. A.

Antrag auf Verlegung der Schlussverhandlung

einfach
unter Berufung auf die erteilte Vollmacht

In umseitig rubrizierter Rechtssache hat das Landgericht die Schlussverhandlung für den 28.08.2018 anberaumt. Der Beschuldigte befindet sich zu diesem Zeitpunkt ferienhalber im Ausland (Reise bereits geplant, eine Verschiebung sei ihm leider nicht möglich) und ist er bis Mitte September 2018 daher nicht landesanwesend. Aus diesen Gründen stellt der Beschuldigte nachfolgenden

Antrag,

die für den 28.08.2018 anberaumte Schlussverhandlung abzuberaumen und auf einen späteren Termin ab Anfang Oktober 2018 zu verlegen.

Vaduz, am 16.08.2018

H [REDACTED] H [REDACTED]

B./Vfg.:

1) Die Schlussverhandlung vom 28.08.2018, 09:00 Uhr, wird verlegt auf den

23.10.2018. 09:00 Uhr VH 1

Grund: Auslandsaufenthalt des H [REDACTED] H [REDACTED]

2) Verständige/Lade wie in ON 18

3) AzT

Vaduz, 17.08.2018



17.8.18

Kv: Herr H [REDACTED] H [REDACTED] erscheint vor
Sened und ich teile ihm den
Verhandlungstermin mit und sende ihm
eine Kopie von ON 23 zu
V, 4.9.18



LIECHTENSTEINISCHE
STAATSANWALTSCHAFT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

02 ST.2018.223



1/2

13 UR.2018.184

Dem
Einzelrichter gemäss § 312 StPO
beim Fürstlichen Landgericht

Die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft stellt gemäss § 313 StPO gegen

1. S [REDACTED] H [REDACTED],
geb. am [REDACTED], geschieden,
tunesische Staatsangehörige, Putzfrau,
wohnhaf in 9490 Vaduz, [REDACTED], und
2. H [REDACTED] H [REDACTED],
geb. am [REDACTED], verheiratet,
Liechtensteiner Staatsbürger, arbeitssuchend,
wohnhaf in 9495 Triesen, [REDACTED],

den

STRAFANTRAG:

Es haben am 25.03.2018 in Triesen

1. H [REDACTED] H [REDACTED] S [REDACTED] H [REDACTED] gefährlich bedroht, um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen, indem er zu ihr sagte, dass er ein Extraprogramm für sie habe und sie irgendwann töten werde, und
2. einen anderen am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig verletzt, indem
 - a. H [REDACTED] H [REDACTED] S [REDACTED] H [REDACTED] mit beiden Händen an der Kleidung packte und aus dem Auto zerzte, wodurch sie zwei oberflächliche, ca. 6 cm lange Kratzwunden erlitt, welche zwei Tage schmerzten und eine Woche lang sichtbar waren, sowie

- b. S [REDACTED] H [REDACTED] H [REDACTED] mit beiden Händen weg stiess, wodurch er einen Kratzer im Gesicht erlitt, welcher fünf bis sechs Stunden schmerzte und zwei bis drei Tage sichtbar war.

Es haben hiedurch begangen

H [REDACTED] H [REDACTED]

zu 1. das Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs. 1 StGB,
zu 2.a. das Vergehen der Körperverletzung nach § 83 Abs. 2 StGB sowie

S [REDACTED] H [REDACTED] zu 2.b. das Vergehen der Körperverletzung nach § 83 Abs. 2 StGB

und es seien hiefür

H [REDACTED] H [REDACTED] unter Anwendung des § 28 StGB nach § 107 Abs. 1 StGB und

S [REDACTED] H [REDACTED] nach § 83 Abs. 1 StGB

zu bestrafen.

ANTRÄGE DER LIECHTENSTEINISCHEN STAATSANWALTSCHAFT:

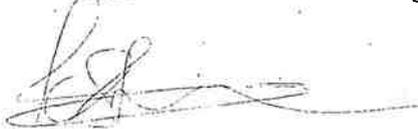
1. Anordnung einer Schlussverhandlung vor dem Einzelrichter gemäss § 312 StPO beim Fürstlichen Landgericht;
2. Vorladung des H [REDACTED] H [REDACTED] und der S [REDACTED] H [REDACTED] zur Schlussverhandlung als Beschuldigte;
3. Verlesung gemäss § 198a Abs. 1 und 2 StPO:
 - Abschlussbericht der Landespolizei vom 23.05.2018 (ON 1),
 - Strafregisterauskünfte (ON 3 und 4),
 - Abschlussbericht 02 der Landespolizei vom 28.06.2018 (ON 16).

LIECHTENSTEINISCHE STAATSANWALTSCHAFT

Vaduz, 4. Juli 2018/RIBR

Brigitte Kaiser
(Staatsanwältin)

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
die Leiterin der Geschäftsabteilung:



PROTOKOLL

SCHLUSSVERHANDLUNG

Vaduz, 23.10.2018

Beginn: 09.00 Uhr

Strafsache gegen: 1. S H, geboren am ..., ..., 9490 Vaduz
2. H H, geboren am ...,, 9495 Triesen

wegen: Vergehen der gefährlichen Drohung nach §
107 Abs 1 StGB
Vergehen der Körperverletzung nach § 83 Abs
2 StGB

Anwesende

Fürstlicher Landrichter: Dr. Johannes Witwer

Schriftführerin: Larissa Hilti

Ankläger: Liechtensteinische Staatsanwaltschaft
Christine Knapp-Brucker

Beschuldigte: S H

Verteidiger: Mag. Philipp Schnetzer
Roth & Partner

Beschuldigter: H H

Verteidiger: Mag. Antonius Falkner
Privatbeteiligte: S H
Dolmetscherin: Ivet Kask

Die Strafsache wird aufgerufen.

Ausschlussgründe werden nicht geltend gemacht.

Der Richter stellt an die Angeklagte S H die allgemeinen Fragen über die persönlichen Verhältnisse, welche diese dahingehend beantwortet:

Personalien wie in ON 1.

S H, geboren am ..., in ..., tunesische Staatsangehörige, geschieden, Putzfrau, wohnhaft in Vaduz, Ich beziehe ein Einkommen von durchschnittlich monatlich CHF 1'200.00, habe kein Vermögen, keine Schulden, bin sorgepflichtig für 3 Kinder und habe keine Vorstrafen.

L.d.k.E.

Der Richter stellt an den Angeklagten H H die allgemeinen Fragen über die persönlichen Verhältnisse, welche diese dahingehend beantwortet:

Personalien wie in ON 1.

H H, geboren am ... in ..., liechtensteinischer Staatsbürger, verheiratet, wohnhaft in Triesen, Ich bin Eisenhändler und beziehe ein Einkommen von durchschnittlich etwa CHF 2'000.00 bis CHF 3'000.00 monatlich. Sonstige Einkommen bzw. Unterstützungen beziehe ich nicht. Ich habe kein Vermögen und Schulden in Höhe von ca. CHF 120'000.00 an Unterhaltsverbindlichkeiten. Ich bin sorgepflichtig für 3 Kinder und ein weiteres Kind aus zweiter Ehe. Ich bezahle für die 3 Kinder monatlich CHF 250.00, da ich nicht genügend Mittel habe. Ich habe Vorstrafen, ich weiss nicht wie viel.

L.d.k.E

Der Richter belehrt die Angeklagten erneut, dass es ihnen freisteht, Angaben zur Sache zu machen, dass ihre Angaben jedoch sowohl zu ihren Gunsten als auch gegen sie verwendet werden können.

Die Angeklagte S H gibt zur Sache vernommen an:

Ich will aussagen.

Die Angeklagte erklärt bezüglich des Strafantrages:

Meine Angaben vor der Liechtensteinischen Landespolizei vom 25.03.2018, ON 1, AS 35 ff und vom 13.04.2018, ON 1, AS 25 ff, und vom 28.06.2018, ON 16, AS 181 ff entsprechen der Wahrheit und ich erhebe diese zu meiner heutigen gerichtlichen Verantwortung.

L.d.k.E

Der Angeklagte H H gibt zur Sache vernommen an:

Ich will aussagen.

Der Angeklagte erklärt bezüglich des Strafantrages:

Meine Angaben vor der Liechtensteinischen Landespolizei vom 25.03.2018, ON 1, AS 9 ff, und 22.05.2018, ON 1 AS 19 ff und vom 21.06.2018, ON 16, AS 173 ff entsprachen der Wahrheit und ich erhebe diese zu meiner heutigen gerichtlichen Verantwortung.

L.d.k.E

Eröffnung des Beweisverfahrens

Dargetan und erörtert werden

- Abschlussbericht Lapo vom 23.05.2018, FL 2018-03-0332, ON 1;
- Strafregisterbescheinigung H H, ON 3;
- Strafregisterauskunft FL S H, ON 4;

- Protokoll der Schlussverhandlung zu 01 ES.2017.39, vom 30.11.2017, ON 11;
- Abwesenheitsurteil zu 01 ES.2017.39 vom 30.11.2017, ON 12;
- Abschlussbericht 02 Lapo vom 28.06.2018, FL 2018-03-0332, ON 16

Die Parteien erklären sich mit der Verlesung einverstanden und verzichten auf eine wörtliche Verlesung. Die Schriftstücke gelten somit gemäss § 198a Abs 1 Ziff 6 und Abs 2 StPO als verlesen.

Der Verteidiger beantragt zum Beweise dafür, dass der Angeklagte H H die Mitangeklagte S H beim anklagegegenständlichen Vorfall vom 25.03.2018 weder verletzt noch dieser gegenüber die angeklagte Drohung ausgestossen hat, die Einvernahme des Zeugen B M, ... - Str. 34, 9490 Vaduz, welcher die verbale Auseinandersetzung aus unmittelbarer Nähe mitverfolgen konnte und daher sachdienliche Angaben machen kann.

Weitere Beweisanträge werden nicht gestellt.

Schluss des Beweisverfahrens

Die Staatsanwältin beantragt Schuldspruch im Sinne des Strafantrages und eine schuld- und tatangemessene Bestrafung.

Der Verteidiger der S H beantragt Freispruch.

Der Verteidiger des H H beantragt Freispruch.

Die Beschuldige S H hat das letzte Wort.

Ich schliesse mich den Aussagen meines Verteidigers an.

Der Beschuldigte H H hat das letzte Wort.

Ich schliesse mich auch den Aussagen meines Verteidigers an.

Schluss der Verhandlung

Der Richter verkündet das Urteil, welches er erläutert, sowie die Beschlüsse gemäss § 335 Abs. 1 Ziff 2 und 4 StPO und erteilt Rechtsmittelbelehrung.

Nach RMB:

Die Staatsanwältin gibt kein Erklären ab.

Die Angeklagten und ihre Verteidiger geben kein Erklären ab.

Ende: 09.25 Uhr

Der Richter:

Die Schriftführerin:

URTEIL

Im Namen von Fürst und Volk

Das Fürstliche Landgericht in Vaduz hat durch den Fürstlichen Landrichter Dr. Johannes Witwer als Einzelrichter in der Strafsache

gegen:

1. S H, geboren am ..., ..., 9490 Vaduz
2. H H, geboren am ..., ..., 9495 Triesen

wegen:

1. Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 StGB
2. Vergehen der Körperverletzung nach § 83 Abs 2 StGB

über Strafantrag der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft vom 04.07.2018 nach der am 23.10.2018 in Gegenwart der Schriftführerin Larissa Hilti, der Angeklagten S H und ihrem Verteidiger Mag. Philipp Schnetzer, Kanzlei Roth + Partner, des Angeklagten H H und seines Verteidigers Mag. Antonius Falkner, sowie der Vertreterin des öffentlichen Anklägers, Staatsanwältin Dr. Christine Knapp-Brucker durchgeführten öffentlichen und mündlichen Schlussverhandlung am selben Tag zu Recht erkannt und beschlossen:

S H, geboren am ...,

und

H H, geboren am ...,

sind schuldig:

es hat bzw. es haben am 25.03.2018 in Triesen

1. H H die S H gefährlich bedroht, um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen, indem er zu ihr sagte, dass er ein Extraprogramm für sie habe und sie irgendwann töten werde, und

2. einen anderen am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig verletzt, indem

- a. H H die S H mit beiden Händen an der Kleidung packte und aus dem Auto zerrte, wodurch sie zwei oberflächliche, ca. 6 cm lange Kratzwunden erlitt, welche zwei Tage schmerzten und eine Woche lang sichtbar waren, sowie
- b. S H den H H mit beiden Händen wegstiess, wodurch er einen Kratzer im Gesicht erlitt, welcher fünf bis sechs Stunden schmerzte und bis zu drei Tage sichtbar war.

Es haben hiedurch begangen

I. H H

- zu 1. das Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs. 1 StGB;
- zu 2.a. das Vergehen der Körperverletzung nach § 83 Abs. 2 StGB;

II. S H

- zu 2.b. das Vergehen der Körperverletzung nach § 83 Abs. 2 StGB

Es werden hiefür

I. H H

- zu 1. und zu 2.a nach § 107 Abs. 1 StGB unter Anwendung des § 28 StGB und § 37 StGB zu einer Geldstrafe von 240 Tagessätzen, im Uneinbringlichkeitsfall zu 4 Monaten Ersatzfreiheitsstrafe, wobei der einzelne Tagessatz mit CHF 60.00 bestimmt wird,

sowie gemäss § 258 Abs. 2 StPO zur Bezahlung eines Teilschmerzensgeldbetrages von CHF 200.00 binnen 4 Wochen an die Privatbeteiligte S H;

und

II. S H

zu 2. b nach § 83 Abs. 1 StGB zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen, im Uneinbringlichkeitsfall zu 1 Monat Ersatzfreiheitsstrafe, wobei der einzelne Tagessatz mit CHF 30.00 bestimmt wird;

sowie schliesslich beide Angeklagten gemäss § 305 StPO zum Ersatz der jeweils pauschal mit CHF 900.00 bestimmten Kosten des Strafverfahrens

verurteilt.

Hinsichtlich der Angeklagten S H wird die Geldstrafe gemäss § 43 Abs 1 StGB für eine Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen.

Gemäss § 335a Abs. 1 Ziff. 4 StPO wird die dem Angeklagten H H mit Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 16.04.2018 zu AZ 13 EU.2018.19 gewährte bedingte Nachsicht widerrufen.

Gemäss § 335a Abs. 1 Ziff. 2 StPO wird vom Widerruf der dem Angeklagten H H mit Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 24.11.2015 zu AZ 03 ES.2014.78 gewährten bedingten Strafnachsicht abgesehen.

Gründe:

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens, nämlich Verlesung der folgenden Aktenstücke:

- Abschlussbericht Lapo vom 23.05.2018, FL 2018-03-0332, ON 1;
- Strafregisterbescheinigung H H, ON 3;
- Strafregisterauskunft FL S H, ON 4;
- Protokoll der Schlussverhandlung zu 01 ES.2017.39, vom 30.11.2017, ON 11;
- Abwesenheitsurteil zu 01 ES.2017.39 vom 30.11.2017, ON 12;
- Abschlussbericht 02 Lapo vom 28.06.2018, FL 2018-03-0332, ON 16

sowie der Einvernahmen der Angeklagten S H als auch des Angeklagten H H in der Schlussverhandlung vom 23.10.2018, steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt als erwiesen fest:

S H, geb. ... in ..., ist tunesische Staatsangehörige, geschieden, Putzfrau und wohnhaft in Vaduz, Sie bezieht ein Einkommen von durchschnittlich netto monatlich CHF 1'200.00. Sie hat kein Vermögen, keine Schulden und ist sorgepflichtig für drei Kinder. Laut Strafregisterauskunft des Fürstlichen Landgerichtes vom 09.07.2018, ON 4, ist die Angeklagte S H im liechtensteinischen Strafregister nicht verzeichnet.

H H, geb. ... in ..., ist liechtensteinischer Staatsbürger, verheiratet, und wohnhaft in Triesen, Er ist Eisenhändler und bezieht ein Einkommen von durchschnittlich CHF 2'000.00 bis CHF 3'000.00 monatlich. Sonstige Einkommen bzw. Unterstützungen bezieht er nicht. Er hat kein Vermögen und Schulden in Höhe von ca. CHF 120'000.00. Bei diesen Schulden handelt es sich um Unterhaltsverbindlichkeiten. Er ist sorgepflichtig für drei Kinder aus erster Ehe und ein weiteres Kind aus zweiter Ehe. Er bezahlt für die drei Kinder aus erster Ehe monatlich CHF 250.00.

Laut Strafregisterbescheinigung des Fürstlichen Landgerichtes vom 04.06.2018 ist der Angeklagte H H im liechtensteinischen Strafregister mehrfach wie folgt verzeichnet:

1. Landgericht Vaduz, 04 ES.2007.19, 13.12.2008, Vergehen der Veruntreuung nach § 133 Abs 1 StGB, Freiheitsstrafe von 6 (sechs) Monaten, Probezeit 3 Jahre und Geldstrafe von 60 Tagessätzen à CHF 10.00 (CHF 600.00) im Uneinbringlichkeitsfalle 30 Tage Ersatzfreiheitsstrafe;
Beschluss vom 07.01.2013 – endgültige Strafnachsicht, Vollzugsdatum – 16. Dezember 2009;

2. Landgericht Vaduz, 03 ES.2014.2, 07.03.2014, Vergehen der Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 197 Abs 1 StGB, Freiheitsstrafe von 4 Wochen, Probezeit 3 Jahre, Beschluss vom 07.07.2017 – endgültige Strafnachsicht, Vollzugsdatum – 27.06.2014;

3. Landgericht Vaduz, 03 ES.2014.78, 24.11.2015, Vergehen des Hausfriedensbruches nach § 109 Abs 1 StGB, Geldstrafe 60 Tagessätze à CHF 10.00 (CHF 600.00) im Uneinbringlichkeitsfalle 30 Tage Ersatzfreiheitsstrafe bedingt, Probezeit 3 Jahre, Beschluss vom 16.04.2018 zu AZ 13.EU.2018.19 (RK: 23.04.2018): Verlängerung der Probezeit auf 5 Jahre;

4. Landgericht Vaduz, 01 ES.2017.39, 30.11.2017, Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 StGB, Geldstrafe von 150 Tagessätzen à CHF 20.00 (CHF 3'000.00) im Uneinbringlichkeitsfalle 75 Tage Ersatzfreiheitsstrafe;

5. Landgericht Vaduz, 13 EU.2018.19, 16.04.2018, Vergehen der Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 197 Abs 1 StGB, Freiheitsstrafe 6 Wochen, bedingt Probezeit 3 Jahre;

Die Ehe zwischen H H und S H wurde geschieden. Aus der Ehe stammen drei gemeinsame Kinder. Die beiden Angeklagten leben getrennt, wobei die Kinder bei der Angeklagten S H leben und an den Wochenenden zum Kindesvater, dem Angeklagten H H, zu Besuch dürfen.

Am Wochenende vom 24.03.2018 auf den 25.03.2018 waren zwei der Kinder auf Besuch beim Kindesvater H H. Am Sonntag, dem 25.03.2018, um ca. 12.15 Uhr wurden diese Kinder von der Kindesmutter S H beim Wohnort des Kindesvaters in Triesen, ..., abgeholt. S H hat nach einer verbalen Auseinandersetzung mit H H die beiden Kinder ins Fahrzeug gebracht. Anschliessend kam es auf dem Parkplatz vor dem Mehrfamilienhaus zwischen den Angeklagten zunächst zu einer weiteren verbalen Auseinandersetzung die schliesslich in einer körperlichen Auseinandersetzung ausartete.

S H sass bereits in ihrem Fahrzeug auf dem Fahrersitz und die beiden Kinder sassens hinten im Fahrzeug. H H hat S H durch das offene Fahrzeugfenster am Kragen angefasst, gepackt und zu sich herangezogen. Als H H die S H aus dem Fahrzeug ziehen wollte, öffnete diese die Fahrertüre und hat H H von sich weggestossen.

S H hat H H beim Wegstossen mit der Hand im Gesicht in Form eines Kratzers verletzt.

H H hat S H dadurch, dass er sie am Kragen angefasst, gepackt und zu sich herangezogen hat, im Brustbereich in Form eines Kratzers verletzt. Weiters hat H H, indem er an der Kleidung der S H riss, deren T-Shirt zerrissen.

So haben H H und S H es auch ernstlich für möglich gehalten dem jeweils anderen durch diese körperlichen Angriffe ein körperliches Übel zuzufügen. Dass dabei durch diese tätliche Auseinandersetzung auch Verletzungen entstehen könnten, haben H H und S H zwar für möglich gehalten aber nicht herbeiführen wollen.

H H erlitt durch diesen Vorfall an der linken Gesichtshälfte Kratzspuren. Er begab sich diesbezüglich in keine ärztliche Behandlung. Der Kratzer hat ca. 5 – 6 Stunden leicht geschmerzt. Den Kratzer hat man nach zwei-drei Tagen nicht mehr gesehen.

S H erlitt bei diesem Vorfall im rechten Brustbereich Kratzer. Sie liess sich diesbezüglich im Landesspital Vaduz untersuchen. Es wurden zwei jeweils ca. 6 cm lange oberflächliche, nicht blutende, teils verkrustete Kratzspuren Supramammilär festgestellt (Bericht Notfall, Landesspital Vaduz, ON 1, S 45 f.). S H erlitt dadurch Schmerzen, hat diese Kratzer, die eine Woche lang sichtbar waren, noch zwei Tage lang gespürt.

Am Sonntag, den 25.03.2018, um ca. 12.15 Uhr kam es vor der körperlichen Auseinandersetzung zunächst (wie auch schon früher) zu verbalen Auseinandersetzungen. Bei solchen verbalen Auseinandersetzungen äusserte sich H H immer wieder dahingehend, dass er ein „Extraprogramm für S H habe und S H irgendwann töten werde“. Es ist H H darauf angekommen, durch solche Äusserungen S H in Furcht und Unruhe zu versetzen, was ihm auch schlussendlich gelungen ist. S H fühlt sich nicht mehr sicher vor H H, lässt bei ihrer Wohnung vor lauter Angst die Rollläden runter und fühlt sich beim Verlassen des Hauses verfolgt.

H H hat somit auch am 25.03.2018 S H im Rahmen der verbalen Auseinandersetzungen gefährlich bedroht, um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen, indem er zu ihr immer wieder sagte, dass er ein „Extraprogramm für sie habe und sie irgendwann töten werde“.

Weiters hat H H am 25.03.2018 S H durch das offene Fahrzeugfenster mit beiden Händen am Kragen angefasst, gepackt, zu sich herangezogen und aus dem Auto gezerrt, wodurch sie zwei oberflächliche, ca. 6 cm lange Kratzwunden erlitt, welche zwei Tage schmerzten und eine Woche lang sichtbar waren.

S H hat am 25.03.2018 in Triesen H H mit beiden Händen weggestossen, wodurch dieser einen Kratzer im Gesicht erlitt, welcher 5 – 6 Stunden schmerzte und bis zu drei Tage sichtbar war.

Diese Feststellungen ergeben sich aufgrund folgender Beweiswürdigung:

Historischer Hass und aktuelle Unvernunft führen immer wieder bei geschiedenen Ehegatten auf Paarebene zu verbalen bzw. körperlichen Auseinandersetzungen, wobei man sich in einem strafrechtlichen Verfahren der gegenseitigen Lüge bezichtigt und im Rahmen der Einvernahmen vor der Polizei das jeweilige Verhalten des anderen möglichst genau und vollständig und der subjektiven Wahrheit entsprechend schildert sowie das eigene Verhalten zu verharmlosen versucht.

So stützt sich das Gericht auf die Aussagen der beiden Angeklagten H H und S H vor der Landespolizei. Sowohl der Angeklagte H H als auch die Angeklagte S H haben anlässlich der öffentlichen Schlussverhandlung vom 23.10.2018 die Angaben vor der Liechtensteinischen Landespolizei bestätigt und jeweils zur gerichtlichen Verantwortung erhoben. Es bestanden somit keine Bedenken, diese Einvernahmen den Feststellungen zugrunde zu legen. Diesbezüglich ist auszuführen, dass die Aussagen der Angeklagten, die Tätlichkeiten des jeweils anderen betreffend, glaubhaft zu sein scheinen. Die Feststellungen hinsichtlich der Verletzung der S H ergeben sich aufgrund des Berichtes des Landesspitals vom 25.03.2018, ON 1, AS 45 – 47.

Rechtlich ergibt sich aus dem festgestellten Sachverhalt folgendes:

Nach § 83 Abs 1 StGB ist mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe zu bestrafen, wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt. Nach § 83 Abs 2 StGB ist ebenso zu bestrafen, wer einen andern am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig verletzt oder an der Gesundheit schädigt.

Tatbildlich handelt somit, wer einen anderen am Körper misshandelt und ihn dadurch am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt. Es misshandelt, wer durch physische Einwirkung auf den Körper, d.h. durch jede üble unangemessene Behandlung, das körperliche Wohlbefinden des Anderen, des Opfers, nicht ganz unerheblich beeinträchtigt.

Wie festgestellt werden konnte, kam es zwischen den beiden Angeklagten nach einer vormals verbalen Auseinandersetzung zu einer anschliessenden tätlichen Auseinandersetzung. Klassisch für solche Auseinandersetzungen sind geradezu ein gegenseitiges Wegstossen, am Kragen packen, an der Kleidung packen sowie ziehen, dabei Kleidungsstücke zu zerreißen und dergleichen. Sind dies doch alles Tätlichkeiten, um dem Angegriffenen irgendein körperliches Übel zuzufügen. So haben H H und S H dem jeweils anderen durch diese körperlichen Angriffe ein körperliches Übel zugefügt und dies tatsächlich ernstlich auch für möglich gehalten. Sie haben somit mit Misshandlungsvorsatz gehandelt.

Nach § 83 Abs 2 StGB muss eine solche Misshandlung eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung zur Folge haben. Im gegenständlichen Fall sind jeweils eine Körperverletzung (Kratzer) sowie eine Gesundheitsschädigung (Schmerzen von bestimmter Dauer) gegeben.

Der Vorsatz der beiden Angeklagten hat sich nur auf die Misshandlung, nicht aber auch auf allfällige Verletzungen bezogen. Ein Verletzungsvorsatz kann/muss daher verneint werden. Das für die fahrlässige Herbeiführung einer Verletzung oder Gesundheitsschädigung primär notwendige objektive und subjektive sorgfaltswidrige Verhalten ist in der vorsätzlichen Misshandlung am Körper bereits mitenthalten. Dass bei dieser tätlichen Auseinandersetzung auch Verletzungen entstehen können, haben H H und S H zwar für möglich gehalten aber nicht herbeiführen wollen. Die festgestellten Folgen der Misshandlung sind den beiden Angeklagten aber objektiv und subjektiv zurechenbar.

Die beiden Angeklagten haben somit den Tatbestand der Körperverletzung gemäss § 83 Abs 1 und Abs 2 StGB zu verantworten. Der Schuldspruch ist begründet.

Nach § 107 Abs 1 StGB ist mit Freiheitsstrafe zu bestrafen, wer eine andere Person gefährlich bedroht, um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen. Die

Tathandlung der gefährlichen Drohung nach § 107 StGB besteht somit in dieser gefährlichen Drohung. Eine gefährliche Drohung ist eine Kundgebung eines Willensentschlusses, ein Übel, das der Drohende zu verwirklichen vermag, an einem anderen Menschen herbeizuführen. Ob dieses Übel gegen den Bedrohten, gegen seine Angehörigen oder gegen andere ihm Schutzbefohlene oder persönlich nahestehende Personen gerichtet ist, spielt keine Rolle. Auch muss die Zufügung des angedrohten Übels nicht unmittelbar bevorstehen. Die Verwirklichung muss durchaus ernst gemeint erscheinen. Die Drohung muss geeignet sein, dem Bedrohten begründete Besorgnis einzuflößen. Besorgnis ist die Annahme, dass ein Ereignis bevorsteht, das mit einer unangemessenen Vorausempfindung des daraus entspringenden Übels verbunden ist. Die Eignung der Drohung, begründete Besorgnis einzuflößen, ist objektiv zu beurteilen, wobei auch in der Person des Bedrohten gelegene besondere Umstände mitzubersücksichtigen sind, dass insofern ein objektiv individueller Massstab anzulegen ist. Dass eine solche Drohung in den Bedrohten tatsächlich eine Besorgnis erregt hat, ist nicht erforderlich.

Die vom Angeklagten H H gegenüber der Angeklagten S H anlässlich der verbalen Auseinandersetzungen getätigte Äusserung, „er habe ein Extraprogramm für sie und er werde sie irgendwann töten“, stellt selbst unter Berücksichtigung der emotional belasteten Beziehungen zwischen dem Angeklagten H H und dessen ehemaliger Ehegattin S H objektiv eine geeignete Drohung dar. Diese Drohung des Angeklagten ist ohne weiteres geeignet, begründete Besorgnis einzuflößen, was Voraussetzung ist, dass überhaupt eine gefährliche Drohung vorliegt. Diese Drohung des Angeklagten war auch tatsächlich geeignet S H in Furcht und Unruhe zu versetzen. Unter Furcht und Unruhe ist ein nachhaltiger, der das ganze Gemüt der Betroffenen ergreifender peinvoller Seelenzustand zu verstehen, somit eine tiefgreifende Beeinträchtigung des Gemütszustandes durch eine tatbedingt nachhaltige Übelsvorstellung. Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes lässt S H bei ihrer Wohnung die Rollos runter und fühlt sich beim Verlassen des Hauses verfolgt.

Es ist H H darauf angekommen, durch solche Äusserungen S H in Furcht und Unruhe zu versetzen, was ihm auch schlussendlich gelungen ist. H H hatte die Absicht, S H in Furcht und Unruhe zu versetzen.

Der Angeklagte H H hat somit S H durch die Äusserung „dass er ein Extraprogramm für sie habe und sie irgendwann töten werde“ gefährlich

bedroht, um diese in Furcht und Unruhe zu versetzen. Der Angeklagte H H hat somit den Tatbestand der gefährlichen Drohung gemäss § 107 Abs 1 StGB sowohl in subjektiver als auch in objektiver Hinsicht erfüllt. Auch der diesbezügliche Schuldspruch ist begründet.

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist die Schuld des Täters. Bei Bemessung der Strafe hat das Gericht die Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und auch auf die Auswirkungen der Strafe und anderer zu erwartender Folgen der Tat auf das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft Bedacht zu nehmen. Dabei ist vor Allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äussere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen könnten.

Im Allgemeinen ist die Strafe umso strenger zu bemessen, je grösser die Schädigung oder Gefährdung ist, die der Täter verschuldet oder die er zwar nicht herbeigeführt, aber auf die sich sein Verschulden erstreckt hat, je mehr Pflichten er durch seine Handlungen verletzt, je reiflicher er seine Tat überlegt, je sorgfältiger er sie vorbereitet oder je rücksichtsloser er sie ausgeführt hat, und je weniger Vorsicht gegen die Tat hat gebraucht werden können.

Bleibt zu prüfen, inwieweit in der gegenständlichen Strafsache besondere Erschwerungsgründe und besondere Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen sind.

Die besonderen Erschwerungsgründe sind in § 33 StGB angeführt. Zutreffend ist, dass der Angeklagte H H zwei Strafhandlungen begangen hat (§ 33 Ziff 1 StGB). Der Angeklagte hat das Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 StGB und das Vergehen der Körperverletzung nach § 83 Abs 2 StGB zu verantworten. Durch das Zusammentreffen dieser beiden strafbaren Handlungen war im Sinne der Bestimmung des § 28 StGB gleichzeitig zu erkennen.

Ebenfalls erschwerend zu berücksichtigen ist, dass der Angeklagte H H die ihm zur Last gelegten Taten hartnäckig geleugnet hat.

Der massgebliche Erschwerungsgrund besteht jedoch darin, dass der Angeklagte H H bereits wegen einer auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden Tat verurteilt worden ist. Wie festgestellt werden konnte, ist der Angeklagte im liechtensteinischen Strafregister mehrfach verzeichnet. So wurde der Angeklagte mit Urteil des Landgerichtes Vaduz zu 01 ES.2017.39, 30.11.2017, wegen des Vergehens der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 StGB bereits zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen verurteilt. Diese Vorstrafenbelastung stellt in der gegenständlichen Strafsache einen besonderen Erschwerungsgrund dar. In diesem Zusammenhang ist erschwerend auch zu berücksichtigen, dass der Angeklagte H H seinem Opfer S H nominell mit dem Tode, also damit drohte, er werde sie töten.

Hinsichtlich der Angeklagten S H liegen keine besonderen Erschwerungsgründe vor.

Die besonderen Milderungsgründe sind in § 34 StGB angeführt.

Besondere Milderungsgründe konnten hinsichtlich des Angeklagten H H, abgesehen von einem teilweisen Tatsachengeständnis, nicht festgestellt werden.

Der Angeklagten S H kommt jedoch der besondere Milderungsgrund gemäss § 34 Ziff 2 StGB zugute, zumal diese bisher einen ordentlichen Lebenswandel geführt hat und im liechtensteinischen Strafregister nicht verzeichnet ist.

Bei der Strafbemessung sind somit diese Strafzumessungsgründe entsprechend zu berücksichtigen.

Nach § 107 Abs 1 StGB ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen, wer eine andere Person gefährlich bedroht, um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen. Nach § 37 StGB kann jedoch anstelle von Freiheitsstrafen eine Geldstrafe verhängt werden. Ist für eine Tat keine strengere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahr angedroht, so ist statt auf eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten gleichwohl auf eine Geldstrafe von nicht mehr als 360 Tagessätzen zu erkennen, wenn es nicht der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bedarf, um den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist gemäss § 83 Abs 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu sechs

Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer einen andern am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig verletzt oder an der Gesundheit schädigt.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze der Strafbemessung sowie der dargestellten fallbezogenen besonderen Erschwerungs- und Milderungsgründe erachtet das Gericht auch unter Berücksichtigung generalpräventiver Belange eine über den Angeklagten H H verhängte Geldstrafe von 240 Tagessätzen sowie eine über die Angeklagte S H verhängte Geldstrafe von 60 Tagessätzen jeweils als schuld- und tatangemessen und eine tat- und täteradäquate Unrechtsfolge.

Aufgrund der jeweiligen Einkommens- und Vermögensverhältnisse war die Höhe des einzelnen Tagessatzes hinsichtlich des Angeklagten H H mit CHF 60.00 und hinsichtlich der Angeklagten S H mit CHF 30.00 zu bestimmen.

Aufgrund der bisherigen Unbescholtenheit der Angeklagten S H war die Geldstrafe gemäss § 43 Abs 1 StGB für eine Probezeit von 3 (drei) Jahren bedingt nachzusehen. Es ist anzunehmen, dass die blossе Androhung der Vollziehung allein genügen wird, um die Angeklagte S H von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Es bedarf auch nicht der Vollstreckung der Strafe, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

Angesichts der auch einschlägigen Vorstrafenbelastung kommt beim Angeklagten H H hingegen eine (teil)bedingte Strafnachsicht nicht mehr in Frage. Aufgrund der nunmehrigen neuerlichen Verurteilung ist es vielmehr erforderlich, die diesem mit Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 16.04.2018, AZ 13 EU.2018.19, gewährte bedingte Nachsicht hinsichtlich der dort über ihn verhängten Freiheitsstrafe in der Dauer von sechs Wochen gemäss § 53 Abs. 1 StGB zu widerrufen, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Eines weitergehenden Widerrufs auch noch der dem Angeklagten H H mit Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 24.11.2015 zu AZ 03 ES.2014.78 gewährten bedingten Strafnachsicht bedarf es hingegen nicht auch noch.

Die vom Angeklagten H H der S H zugefügten Verletzungen samt damit verbundenen Schmerzen sowie die durch die Drohung des Angeklagten H H bei der bedrohten S H hervorgerufenen Angstzustände rechtfertigen gemäss

§ 258 Abs. 2 StPO iVm § 1325 ABGB den Zuspruch eines Teilschmerzensgeldbetrages von jedenfalls CHF 200.--. Mit ihren weiteren Ansprüchen ist S H auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 305 Abs. 1 StPO.

Fürstliches Landgericht
Vaduz, 23.10.2018
Dr. Johannes Witwer
Fürstlicher Landrichter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Beatrix Walser



Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht das Rechtsmittel der Berufung an das Fürstliche Obergericht offen. Die Berufung ist innert 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils in zweifacher Ausfertigung beim Fürstlichen Landgericht einzureichen oder dort zu Protokoll zu erklären. Die Berufung muss eine ausdrückliche oder durch deutlichen Hinweis erkennbare Berufungserklärung, ob gegen den ganzen Inhalt oder gegen welchen Teil des angefochtenen Urteils Berufung erhoben wird, enthalten. Ferner müssen in der Berufung die geltend gemachten Berufungsgründe wegen vorliegender Nichtigkeit (Verletzung eines Gesetzes) oder wegen des Ausspruchs über die Schuld (Beweisfrage) angeführt und begründet werden. Es können unbeschränkt neue Tatsachen angeführt und Beweismittel beantragt werden, die jedoch unter Angabe aller zur Beurteilung ihrer Erheblichkeit dienenden Umstände bei sonstigem Ausschluss ihrer Geltendmachung in der Berufungsverhandlung bereits in der Berufungsschrift mitzuteilen sind. Wenn die Berufung wegen vorliegender Nichtigkeitsgründe (Verletzung eines Gesetzes) ergriffen wird, sind die geltend gemachten Nichtigkeitsgründe deutlich und bestimmt zu bezeichnen. Die Berufung hat ausserdem einen Antrag, der auf Aufhebung oder Abänderung und gegebenenfalls welche Abänderung des Urteils lauten kann, zu enthalten.

Vom Privatbeteiligten oder dem Subsidiarankläger kann die Berufung nur wegen der Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche und der damit im Zusammenhang stehenden Kosten erhoben werden. Gegen die Verweisung des Privatbeteiligten auf den Zivilrechtsweg steht kein Rechtsmittel offen.

Rechtsanwaltsprüfung im Strafrecht

Frühjahr 2020

A. Aufgabenstellung

Mit Urteil des Landgerichts vom 23.10.2018 wurde der Angeklagte H H dem Strafantrag der Staatsanwaltschaft entsprechend schuldig erkannt, er habe am 25.02.2018 in Triesen

1. *S H gefährlich bedroht, um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen, indem er zu ihr sagte, dass er ein Extraprogramm für sie habe und sie irgendwann töten werde;*
2. *S H am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig verletzt, indem er sie mit beiden Händen an der Kleidung packte und aus dem Auto zerrte, wodurch sie zwei oberflächliche, ca. 6 cm lange Kratzwunden erlitt, welche zwei Tage schmerzten und eine Woche lang sichtbar waren,*

Das Landgericht verurteilte H H dafür zu 1. wegen des Vergehens der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs. 1 StGB und zu 2. wegen des Vergehens der Körperverletzung nach § 83 Abs. 2 StGB, und zwar gemäss § 107 Abs. 1 StGB unter Anwendung der §§ 28, 37 StGB zu einer unbedingten Geldstrafe von 240 Tagessätzen, im Uneinbringlichkeitsfall zu vier Monaten Ersatzfreiheitsstrafe, wobei der einzelne Tagessatz mit CHF 60.-- bestimmt wurde, sowie gemäss § 258 Abs. 2 StPO zur Bezahlung eines Teilschmerzensgeldbetrages von CHF 200.- - binnen vier Wochen an die Privatbeteiligte S H.

Zudem widerrief das Landgericht gemäss § 335a Abs. 1 Ziff. 4 StPO die H H mit Urteil des Landgerichts vom 16.04.2018 zu AZ. 13 EU.2018.19 gewährte bedingte Strafnachsicht. Vom Widerruf der H H mit Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 24.11.2015 zu AZ. 03 ES.2014.78 gewährten bedingten Strafnachsicht sah das Landgericht gemäss § 335a Abs. 1 Ziff. 2 StPO ab.

Mit dem gleichen Urteil wurde die Mitangeklagte S H, die geschiedene Ehegattin von H H, schuldig erkannt, sie habe am 25.02.2018 in Triesen

H H am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig verletzt, indem sie ihn mit beiden Händen wegstiess, wodurch er einen Kratzer im Gesicht erlitt, welcher fünf bis sechs Stunden schmerzte und bis zu drei Tage sichtbar war.

Das Landgericht verurteilte S H dafür zu einer bedingt nachgesehenen Geldstrafe.

Die Prüfungsaufgabe bestand darin, als Verteidiger des H H das Urteil des Landgerichts mit den in Frage kommenden Rechtsmitteln anzufechten.

B. Lösungsschema mit Punkteverteilung

Das Punktemaximum beträgt 50 Punkte. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

1. Form und Inhalt allgemein (2 Punkte)

Wert gelegt wird auf eine „korrekte“ Ausführung des Rechtsmittels, d.h. eine Ausführung, die den an einen rechtsanwaltlich verfassten Rechtsmittelschriftsatz im Allgemeinen zu stellenden Anforderungen sprachlich, inhaltlich und formal genügt.

2. Berufung wegen prozessualer Nichtigkeit (16 Punkte)

2.1 § 220 Ziff. 3 StPO (10 Punkte)

Mit Mängelrüge geltend zu machen ist, dass das LG

- a) sich mit der die Tatvorwürfe bestreitenden Verantwortung des Angeklagten in seiner Beweiswürdigung nicht auseinandersetze; (2 Punkte)
- b) die zur subjektiven Tatseite getroffenen Feststellungen, insbesondere mit Bezug auf das Vergehen nach § 107 Abs. 1 StGB die festgestellte Absicht des Angeklagten, nicht begründete; (4 Punkte)
- c) in seiner Beweiswürdigung offen liess, ob es den den Angeklagten belastenden Aussagen der Mitangeklagten S H, auf welche die Verurteilung des Angeklagten gestützt wurde, tatsächlich vollen Glauben schenkte („scheint glaubhaft zu sein“). (4 Punkte)

2.2 § 220 Ziff. 7 StPO (4 Punkte)

Zu rügen ist, dass

- a) der Strafantrag nicht verlesen wurde (§ 192 StPO i.V.m. § 314 Abs. 1 Ziff. 5 StPO); (2 Punkte)
- b) das verkündete Urteil nicht protokolliert wurde (§ 315 Abs. 1 StPO). (2 Punkte)

2.3 § 220 Ziff. 8 StPO (2 Punkte)

Geltend zu machen ist, dass das LG den vom Angeklagten angebotenen Zeugen nicht vernahm und über den diesbezüglichen Beweisantrag des Angeklagten auch kein (abweisendes) Zwischenerkenntnis fällte. (2 Punkte)

3. Berufung wegen materieller Nichtigkeit (14 Punkte)

3.1 § 221 Ziff. 1 StPO (8 Punkte)

Zu rügen ist, dass das LG

- a) mit Bezug auf das Vergehen nach § 107 Abs. 1 StGB zur subjektiven Tatseite mit Bezug auf die Tathandlung („gefährliche Drohung“); und
- b) mit Bezug auf das Vergehen nach § 83 Abs. 2 StGB zu dem auf der subjektiven Tatseite erforderlichen „Misshandlungsvorsatz“ ,

jeweils keine ausreichenden Feststellungen traf („Rechtsfehler mangels Feststellungen“). (je 4 Punkte)

3.2 § 221 Ziff. 3 StPO (6 Punkte)

Zu rügen ist, dass das LG

- a) im Hinblick auf die Verurteilung des Angeklagten zu AZ. 13 EU.2018.19 mit Urteil des LG vom 16.04.2018 die Anwendung der §§ 31, 40 StGB unterliess, also keine Zusatzstrafe verhängte; (4 Punkte)
- b) die Ersatzfreiheitsstrafe nicht in Tagen, sondern in Monaten bemass (§ 19 Abs. 3 StGB). (2 Punkte)

4. Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld (4 Punkte)

Mit Schuldberufung zu bekämpfen sind die vom LG festgestellten, dem Strafantrag entsprechenden, Tathandlungen des Angeklagten hinsichtlich beider Vergehen.

5. Berufung wegen des Ausspruchs über die Strafe (5 Punkte)

Mit Strafberufung kann gerügt werden:

- a) Die Höhe des einzelnen Tagessatzes; (1 Punkt)
- b) die Anzahl der verhängte Tagessätze, insbesondere weil das LG rechtlich verfehlt die leugnende Verantwortung des Angeklagten erschwerend berücksichtigte (2 Punkte) und im Hinblick auf das Vergehen nach § 107 Abs. 1 StGB gegen das Doppelverwertungsverbot (§ 32 Abs. 1, erster Satz StGB) verstieß. (2 Punkte)

6. Berufung wegen der privatrechtlichen Ansprüche (3 Punkte)

Diesbezüglich ist geltend zu machen, dass

- a) S H ihre Ersatzansprüche gar nicht substantiiert bzw. beziffert hatte; (1.5 Punkte)
- b) der Angeklagte zum PB-Anspruch von S H nicht gehört wurde. (1.5 Punkte)

7. Berufung wegen des Ausspruchs über die Kosten (2 Punkte)

Insofern ist geltend zu machen, dass die Kosten gemäss § 308 Abs. 1 StPO für uneinbringlich zu erklären sind.

8. Beschwerde gemäss § 335a Abs. 4 StPO i.V.m. § 339 Abs. 3 StPO (4 Punkte)

Mit Beschwerde zu bekämpfen ist der vom LG gefällte Widerrufsbeschluss gemäss § 335a Abs. 1 Ziff. 4 StPO mit folgenden Argumenten:

- a) Die verfahrensgegenständliche Tat wurde vom Angeklagten gar nicht in der Probezeit begangen; (2 Punkte)
- b) der Angeklagte wurde nicht vorgängig angehört (§ 335a Abs. 3 StPO); (1 Punkt)
- c) weder wurde vom LG vorgängig der Vorakt beigezogen noch Einsicht in die Abschrift des früheren Urteils genommen (§ 335a Abs. 3 StPO). (1 Punkt)

9. Zusatzpunkte und Abzüge

Für allfällige weitere sinnvolle Argumente werden Zusatzpunkte vergeben; für krass falsche Ausführungen bzw. grobe Mängel erfolgen Punkteabzüge.

C. Benotungsskala

50 – 47 Punkte	sehr gut
46 – 44 Punkte	sehr gut bis gut
43 – 41 Punkte	gut
40 – 37 Punkte	gut bis genügend
36 – 30 Punkte	genügend